

Kreis Borken · D – 46322 Borken

The Petfood Company GmbH  
Vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Josef Bosch  
Hüttemannstraße 9 - 13  
46395 Bocholt

**Burloer Str. 93 D – 46325 Borken**  
Internet: <http://www.kreis-borken.de>  
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener  
Immissionsschutz**  
Aktenzeichen: 63–03725/2022-bast  
Auskunft erteilt: Anne Kathrin Baston  
Durchwahl: 02861 – 681 6826  
E-Mail: [a.baston@kreis-borken.de](mailto:a.baston@kreis-borken.de)  
Telefax: 02861 – 681 82 1730  
Zimmer: 2308

Datum: 05.05.2023

**Ihr Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 06.12.2022  
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tierfutter in Dosen**

## Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

### I. Tenor




Sehr geehrter Herr Bosch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

**ich erteile Ihnen hiermit die Genehmigung, auf dem Grundstück in Bocholt, Gemarkung Mussum, Flur 1, Flurstücke 412, 413 und 415, Hüttemannstraße 9-13, eine Anlage zur Herstellung von Tierfutter in Dosen gem. Nr. 7.4.1.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben.**

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV.

Die Produktionskapazität beträgt 150 t Tierfutter je Tag. Die Produktion findet von Montag bis Freitag in drei Schichten statt. Am Samstag wird der Maschinenpark gereinigt.

#### Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg,  
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus,  
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus;  
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30  
[www.rvm-online.de](http://www.rvm-online.de)

#### Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen  
und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr  
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

#### Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland  
BIC: WELADE3WXXX  
IBAN: DE13 4015 4530 0000 0142 74

USt-ID-Nr.: DE124164543

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Dokumente. Folgende zum Antrag gehörende Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides

- Schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 5250.1/01 vom 7.11.2022 der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH
- Schornsteinhöhenberechnung Bericht Nr. 5250.9/01 vom 7.11.2022 der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH
- Geruchstechnischer Bericht Nr. G22189.1/01 vom 18.10.2022 der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH einschließlich des ergänzenden Berichts G22189.1/02 vom 13.03.2023
- Vorprüfung für einen Ausgangszustandsbericht (AZB) der GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH Projektnummer 22-4631 in der überarbeiteten Version vom 3.04.2023
- Brandschutzkonzept der Iker Lanvers Ingenieure GmbH & Co. KG vom 24.03.2023, Projektnummer 2022-198

### **Eingeschlossene Entscheidungen:**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall betrifft das insbesondere:

- Baugenehmigung nach §§ 60, 74 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
- Zulassung nach Art. 24 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Änderung der Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 58 Landeswassergesetz NRW (LWG) zur Indirekteinleitung von Abwasser aus den Herkunftsbereichen der Anhänge 20 (Verarbeitung tierischer Nebenprodukte) und 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) nach Abwasserverordnung (AbwV)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

## **II. Umfang der Genehmigung**

Die Anlage zur Herstellung von Tierfutter in Dosen umfasst folgende Betriebseinheiten:

BE 110	TK-Eingangslager, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"><li>• 1.224 m<sup>2</sup> TK-Lagerfläche</li><li>• 1 Bodenwaage</li></ul>	Neu
BE 120	Produktion Dosen, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"><li>• 1 Lackemischer</li><li>• 1 Fleischwolf</li><li>• 1 Schneckenförderer</li><li>• 3 Pufferbehälter</li><li>• 3 Kippvorrichtungen</li></ul>	Neu

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Mischer</li> <li>• 1 Metalldetektor1 Füllmaschine Dosen</li> <li>• 1 Leerdosenroboter</li> <li>• 2 Verschleißautomat</li> <li>• 1 Waschmaschine</li> <li>• 1 Korbbelader</li> <li>• 5 Autoklaven</li> <li>• 1 Korbentlader</li> <li>• 1 Druckluftanlage</li> <li>• Verdunstungskühlanlage</li> <li>• Wasseraufbereitungsanlage</li> </ul>	
BE 130	<p>Verpackung/Versand/Lager, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Dosentrockner</li> <li>• 1 Etikettiermaschine</li> <li>• 1 Codierer</li> <li>• 1 Traypacker</li> <li>• 1 Etikettendrucker</li> <li>• 1 Palettieranlage</li> <li>• 1 Paletten Stretchanlage</li> <li>• 1 Röntgengerät</li> </ul>	Neu
BE 140	<p>Kälteanlage mit 7,15 t Ammoniak, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 ND-Verdichter,</li> <li>• 1 MD-Verdichter</li> <li>• 3 Abscheider (HD, MD, ND)</li> <li>• 2 Verdunstungskondensatoren</li> <li>• 1 Absorptionskältemaschine</li> <li>• 1 Niederdruck-Verdichter</li> <li>• 1 Mitteldruck-Verdichter</li> <li>• 5 Plattenfroster</li> <li>• 1 Regalfroster</li> </ul> <p>Erweiterung der Betriebseinheit um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Plattenfroster</li> <li>• 2 Regalfroster</li> </ul>	Änderung
BE 150	<p>Dampfkesselanlage, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 4 Universal 2000 TC Dampfautomat FWL jeweils 1,454 MW (insgesamt 5,816 MW) Kombinationsfeuerung Erdgas/Heizöl EL</li> <li>• 4 Abgaskamine mit einer Höhe von jeweils 23,20 m</li> <li>• Abgaswärmetauscher</li> <li>• Dosierstation Beta zur Dosierung Konditionierungsmittel</li> <li>• 1 Enthärtungsanlage CED 80, Leistung 800 m<sup>3</sup> bei 1 °DH</li> <li>• 1 Speisewasserbehälter</li> <li>• Heizöllagertank mit 30 m<sup>3</sup> Inhalt, doppelwandige Ausführung mit Leckanzeige, einschließlich Abfüllplatz mit Leichtflüssigkeitsabscheider</li> </ul>	Neu
BE 160	<p>Abwasserreinigungsanlage, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pumpanlage (Pumpenschacht 1 + 2)</li> <li>• Rotierende Siebanlage</li> </ul>	Bestand

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Physikalische Reinigungsstufe (Flotationsanlage 1)</li> <li>• Feststoffabscheider</li> <li>• Mischbehälter 1 + 2</li> <li>• Eisenchloridbehälter inkl. Dosierung</li> <li>• Natronlaugebehälter inkl. Dosierung</li> <li>• Polyelektrolyt-Dosierung</li> <li>• Chemische Reinigungsstufe (Flotationsanlage 2)</li> <li>• Meß- und Regelungstechnik</li> <li>• Abrollcontainer 30 m<sup>3</sup> PE-Tank</li> </ul>	
BE 170	Reinigungsmittellager <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Reinigungspumpen</li> <li>• 2 Reinigungsstationen</li> <li>• BAUER-Regalcontainer Typ</li> </ul>	Neu
BE 180	Abluftreinigungsanlage, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biofilter, Filterfläche A = 91 m<sup>2</sup>, Schütthöhe mind. 2 m</li> <li>• Steuereinheit zur Substratbefeuchtung</li> <li>• Mech. Wäscher</li> <li>• Rohgasventilator</li> <li>• Schaltanlage</li> </ul>	Bestand
BE 190.1	BHKW-Motor 1, 2G patruus 400 EG <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feuerungswärmeleistung 1,032 MW</li> <li>• Brennstoff: Gas des öffentlichen Gasversorgers</li> <li>• Abluftkamin (in einem Tragrohr mit Abluftkamin BHKW 2) mit einer Höhe von 21,70 m</li> </ul>	Bestand
BE 190.2	BHKW-Motor 2, 2 G agenitor 206 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feuerungswärmeleistung 0,556 MW</li> <li>• Brennstoff: Gas des öffentlichen Gasversorgers</li> <li>• Abluftkamin (in einem Tragrohr mit Abluftkamin BHKW 1) mit einer Höhe von 21,70 m</li> </ul>	Bestand

Die Ammoniakkälteanlage (BE 140) und die beiden BHKW-Motoren (BE 190.1 und 190.2) sind für sich genommen genehmigungsbedürftige Anlagen nach der Nr. 10.25 und Nr. 1.2.3.2 Anhang 1 der 4. BImSchV. Die Neuerrichtung und wesentliche Änderung dieser Anlagen wurden bereits mit den Bescheiden vom 11. April 2017 (Aktenzeichen 63-01930/2016-bast) und vom 19. Dezember 2019 (Aktenzeichen 63-00625/2018-wies) genehmigt. Die BE 140 wird im Rahmen des beantragten Vorhabens durch Erweiterung um fünf Plattenfroster und drei Regalfroster geändert; die für die BE 140 als Ausbaureserve geplante und mit den o.g. Bescheiden bereits genehmigte 3. Verdunstungskühlanlage darf nicht errichtet werden.

Im Bescheid vom 11. April 2017 ist darüber hinaus auch die Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG NRW zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserreinigungsanlage (BE 160) eingeschlossen.

Die Regelungen der o.g. Bescheide zu Errichtung und Betrieb der Ammoniakkälteanlage und der BHKW-Motoren, sowie zu Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage bleiben sinngemäß bestehen. Die relevanten umweltrechtlichen Nebenbestimmungen aus den o.g. Bescheiden sind nachrichtlich als Anhang III beigelegt.

### **III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

### **IV. Weitere Nebenbestimmungen**

#### **1. Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

#### **2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und Brandschutz**

- 2.1. Anzeige- und Nachweispflichten eine Woche vor Baubeginn

- 2.1.1. Soweit noch nicht im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgt, ist der Baubeginn dem Geschäftsbereich Bauordnung der Stadt Bocholt mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn anzuzeigen und die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters bzw. die Fachbauleiterin oder der Fachbauleiter mitzuteilen. Der Anzeigevordruck des Bauamtes Bocholt ist als Anlage beigelegt. Beachten Sie hierzu außerdem den Hinweis V.1.2.

- 2.1.2. Für das Bauvorhaben sind die nachstehend aufgeführten Sachverständigen-Bescheinigungen mit den dazugehörigen bautechnischen Nachweisen erforderlich. Diese müssen nach § 68 Abs. 2 der Bauordnung für das Land NRW 2018 (BauO NRW 2018) spätestens mit der Anzeige des Baubeginns dem Geschäftsbereich Bauordnung der Stadt Bocholt vorliegen. Ohne diese Nachweise/Bescheinigungen darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden:

- Nachweis über die Standsicherheit mit Nachweis des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile, einschließlich der Bescheinigungen eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2, Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung des Nachweises.

- 2.1.3. Gem. § 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 sind dem Geschäftsbereich Bauordnung der Stadt Bocholt mit der Anzeige des Baubeginns schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2, Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 vorzulegen, wonach sie zu stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung für folgende bautechnische Nachweise beauftragt wurden:

- Standsicherheitsnachweis (einschließlich konstruktivem Brandschutz)

- 2.2. Anzeige- und Nachweispflichten eine Woche vor abschließender Fertigstellung

- 2.2.1. Folgende Unterlagen sind dem Geschäftsbereich Bauordnung der Stadt Bocholt eine Woche vor der abschließenden Fertigstellung vorzulegen:

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung. Der Anzeigevordruck des Bauamtes Bocholt ist als Anlage beigelegt.

- Unternehmererklärung gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 Gebäudeenergiegesetz (GEG) der Fachunternehmerin oder des Fachunternehmers über den vorschriftsmäßigen Einbau oder Änderung der von ihr oder ihm eingebauten Anlagenteile (Anlage 2 zur GEG-UVO)
- Nur auf besondere Aufforderung durch die Bauaufsichtsbehörde ist vorzulegen: Energieausweis gemäß Teil 5 des GEG vom 08.08.2020 in der im Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung entsprechend der in Anlage 6 oder 7 der Energieverordnung (ENEV) vom 24.07.2007 aufgeführten Muster für Wohngebäude und Nichtwohngebäude.

2.2.2. Gem. § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018 sind dem Geschäftsbereich Bauordnung der Stadt Bocholt mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die nachfolgend aufgeführten Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind:

- Standsicherheitsnachweis (einschließlich konstruktivem Brandschutz)

2.3. Das Brandschutzkonzept der Iker Lanvers Ingenieure GmbH & Co. KG vom 24.03.2023, Projektnummer 2022-198 ist Bauvorlage und beim Bau und Betrieb der Anlage zu beachten.

2.4. Die technischen Anlagen von Sonderbauten sind vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend von Prüfsachverständigen entsprechen der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO NRW) prüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind dem Geschäftsbereich Bauordnung spätestens bis zur Inbetriebnahme dieser technischen Anlagen vorzulegen. Weitergehende Prüf- und Wartungsvorschriften nach technischen Regelwerken (z.B. Normen und Richtlinien) sowie Prüf- und Wartungsvorschriften der Hersteller bleiben von den Bestimmungen der PrüfVO NRW unberührt.

Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gem. § 3 PrüfVO NRW zu prüfen:

<b>Technische Anlage</b>	<b>Prüffrist</b>
Lüftungstechnische Anlagen	3 Jahre
Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	3 Jahre
Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen	3 Jahre
Elektrische Anlagen (alle elektrischen Anlagen der technischen Einrichtungen)	6 Jahre
Natürliche Rauchabzugsanlagen	6 Jahre

2.5. Die Entdeckung von kulturgeschichtliche Bodenfunden bei Bodeneingriffen ist der Unteren Denkmalbehörde bei der Stadt Bocholt (02871 953 420) oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (0251 598 911) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Siehe hierzu auch Hinweis V.1.5.

2.6. Bei den Erdarbeiten (Ausschachtungsarbeiten) ist die Anlage 1 (Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr) der

Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) anzuwenden. Sollten sich bei diesen Arbeiten Anzeichen von Bodenverunreinigungen oder noch lagernde Kampfmittel zeigen, sind Sie verpflichtet, die Bauarbeiten sofort einzustellen und unverzüglich den Kampfmittelräumdienst über den Fachbereich für öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt, außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten über die Polizeistation Bocholt, zu informieren.

- 2.7. Für die Aufstellung von beweglichen Abfallbehältern ist auf dem Grundstück bzw. in dem Gebäude bis zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens ein Abstellplatz zu schaffen, der die Anforderungen des § 9 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bocholt erfüllt. Der Abstand dieses Abstellplatzes zu der von der Müllabfuhr befahrenen Straße sollte möglichst gering gehalten werden. Die Aufstellung von beweglichen Abfallbehältern innerhalb von Gebäuden ist nur in besonderen, gut belüftbaren Räumen zulässig.
- 2.8. Für das gesamte Vorhaben sind gemäß § 48 BauO NRW 2018 insgesamt 29 Stellplätze vorzuhalten.
- 2.9. Bei einer Ammoniakausströmung ist unverzüglich die Feuerwehr Bocholt zu informieren. Es ist sicherzustellen, dass diese Meldung auch außerhalb der regulären Betriebszeiten erfolgt. Das kann z.B. dadurch erfüllt werden, dass die Ammoniak-Warnanlage bei einem Sicherheitsdienst aufgeschaltet wird, der eine Ammoniakausströmung per vordefiniertem Text bei der Einsatzzentrale der Feuerwehr Bocholt meldet. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Bocholt, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, Herr Bertram (02871/ 2103-130, [ralf.bertram@bocholt.de](mailto:ralf.bertram@bocholt.de)) abzustimmen.
- 2.10. Am Gebäude ist eine Windrichtungsanzeige (Windsackanlage) zu installieren.
- 2.11. Zusätzlich zum Feuerwehrplan ist ein Entrauchungskonzept in laminiertes Form (DIN A3) als Anhang zum Feuerwehrplan am Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS) vorzuhalten. In dem Konzept sind die Auslösestellen für die jeweiligen Brandabschnitte mit den entsprechenden Zuluftöffnungen darzustellen.
- 2.12. Die Notentriegelung der Zufahrtstore ist im Anhang zum Feuerwehrplan (Bild- und Textdarstellung) eindeutig zu beschreiben.
- 2.13. Der vorhandene Feuerwehrplan ist entsprechend den baulichen Änderungen anzupassen. Der Plan ist der Feuerwehr in digitaler Form und in 3-facher Ausfertigung in Papierform zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Bocholt, Geschäftsbereich Vorbeugender Brandschutz (Herr van Hummel, 02871 2103 131; Herr Arping, 02871 2103 140; E-Mail [yb-feuerwehr@mail.bocholt.de](mailto:yb-feuerwehr@mail.bocholt.de)) abzustimmen.  
  
Feuerwehrpläne müssen stets auf dem aktuellsten Stand gehalten werden. Als Betreiber der baulichen Anlage haben Sie die Feuerwehrpläne mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.
- 2.14. Die Ölzufuhr zum Dampferzeuger muss am Öltank und außerhalb des Dampferzeugers abgeschiebert werden können. Die Absperrschieber sind eindeutig zu kennzeichnen.

- 2.15. Der Dampferzeuger muss im Fall der Gefahr durch einen außerhalb des Containers angeordneten, beleuchteten Schalter jederzeit elektrisch abgeschaltet werden können. Neben dem Schalter ist ein gut sichtbarer, dauerhafter Anschlag mit dem Wortlaut „Notschalter Dampferzeuger“ anzubringen.
- 2.16. Da die Tätigkeit „Kochen“ im Vergleich zum bisherigen Produktionsbetrieb entfällt, ist der hierfür bisher genutzte Raum Nr. G 29 (jetzt Raum 15) mit in die Überwachung der Brandmeldeanlage aufzunehmen.
- 2.17. Die Mitarbeiter müssen bei Neueinstellungen und mindestens alle 2 Jahre im praktischen Umgang mit Feuerlöschern und über das Verhalten im Brandfall geschult werden.

### 3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 3.1. Die Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Tierfutter in Dosen ist der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken spätestens 1 Woche vorher mitzuteilen.
- 3.2. Die täglich produzierten Nettomengen an Tierfutter (abzüglich der Verpackung) sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken auf Anforderung vorzulegen.
- 3.3. Die Abgase der Feuerungen der neuen Dampferzeuger (Betriebseinheit 150) sind zu fassen und auf einer Höhe von mindestens 23,20 m über Grund abzuleiten.
- 3.4. Die unter Nebenbestimmung IV.3.3 genannten Abgaskamine sind so auszuführen, dass folgende Schalldruckpegel unter den ungünstigsten Betriebsbedingungen eingehalten werden können:

Ableitungsbedingung	Schalldruckpegel in 10 m Entfernung
Ein gemeinsamer Kamin, insgesamt	57 dB(A)
Vier identische Einzelkamine, jeweils	51 dB(A)

- 3.5. Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beitragen.

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern folgende Werte nicht überschreiten:

Immissionsort	Tagsüber	Nachts
Wohnhaus, Mussumer Höfgraben 20	60 dB(A)	45 dB(A)
Wohnhaus, Schlavenhorst 97	70 dB(A)	70 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (siehe Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.



- 3.6. Die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsimmissionen dürfen, auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter Anlagen, im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes an den nachfolgend genannten Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte (IRW), angegeben als Geruchshäufigkeiten in % der Jahresstunden gemäß Anhang 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), nicht überschreiten:

<b>Immissionsort</b>	<b>IRW in %</b>	<b>Gebietseinstufung</b>
Mussumer Höfgraben 20, Wohnhaus	10	Wohngebiet
Schlavenhorst 97, Wohnhaus	15	Industriegebiet
Hüttemannstraße 4, Beschäftigte Nachbarbetrieb	25	Industriegebiet
Hüttemannstraße 5, Beschäftigte Nachbarbetrieb	25	Industriegebiet

Als Immissionsort gelten Bereiche, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten.

- 3.7. Die Raumluft der nachfolgend aufgeführten Betriebsräume darf nicht unbehandelt ins Freie abgeleitet werden:

<b>Raumbezeichnung</b>	<b>Raum Nr.</b>
Kisten unrein	G 11
Wasseraufbereitung	G 24
Raum 8 Körbe Be- und Entladen	G 13
Raum 3 Autoklav	G 07
Raum 9 Füllen und Verschließen	G14
Raum 10 Röntgen und Etikettieren	G15
Raum 4 Vorbereitung	G 08
Raum 5 Vorbereitung	G 09
Containerraum	G 23
Raum 12 Dosenabräumer	G 21
Raum 16 Aufgabe Dosenabräumer	G 25
Raum 15 Palettenwickler	G 29
Raum 18 Palettierer	G 23

Die genannten Luftströme sind kontinuierlich zu erfassen und vor Ableitung nach Außen der Abluftreinigungsanlage (BE 180) zuzuführen. In den genannten Betriebsräumen ist ein kontinuierlicher Unterdruck sicherzustellen.

- 3.8. Die Tore zum Container-Raum (G23) sind geschlossen zu halten und dürfen ausschließlich zum Wechsel der Container geöffnet werden. Die abzuholenden Container sind z.B. mittels Plane abzudecken, um Geruchsemissionen durch das fahrende Fahrzeug zu vermeiden. Die Mitarbeiter sind durch entsprechende Betriebsanweisungen und Hinweisschilder darauf hinzuweisen.
- 3.9. Die beim Abpumpen der Flotatschlämme aus dem Tankfahrzeug verdrängte Luft darf nicht unbehandelt in die Atmosphäre geleitet werden. Die Verdrängungsluft ist mittels Gaspendelung in den Flotatschlammbehälter zurückzuführen. Alternativ ist die Verdrängungsluft über eine Abluftreinigung (z.B. Aktivkohlefilter) zu führen.
- 3.10. Die Verdrängungsluft aus dem Flotatschlammbehälter und aus dem außerhalb des Gebäudes aufgestellten Pufferbehälter 1 der Abwasserbehandlungsanlage darf nicht

unbehandelt in die Atmosphäre geleitet werden. Die Entlüftung der beiden Behälter ist jeweils an das Biofilter anzuschließen.

- 3.11. Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Betriebsbeschreibungen des Herstellers mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und instand zu halten.
- 3.12. Die Abluftreinigungsanlage ist dauerhaft so zu betreiben, dass im Reingas kein Rohgasgeruch wahrnehmbar ist und die Geruchsemissionen im Reingas  $500 \text{ GE}_E/\text{m}^3$  (Geruchsstoffkonzentration auf der Basis der europäischen Geruchseinheit  $\text{GE}_E$  nach DIN EN 13725, Ausgabe Juli 2003, Berichtigung April 2006) nicht überschreiten. Bei der Bewertung, ob die Geruchsemissionen den vorgenannten Wert einhalten, sind die Vorgaben der Nebenbestimmung IV.3.27 anzuwenden.
- 3.13. Während der Verarbeitung von Rohstoffen tierischen Ursprungs darf nicht mehr als  $13.650 \text{ m}^3$  Abluft/h über das Biofilter geleitet werden.
- 3.14. Die Zuluft zum Biofilter ist durch einen Wäscher zu befeuchten. Die relative Luftfeuchte muss nach dem Wäscher mind. 98 % betragen.
- 3.15. Das Biofiltermaterial ist über den gesamten Querschnitt der Biofilterschüttung ausreichend feucht zu halten, so dass keine trockenen Bereiche entstehen.
- 3.16. Das Biofilter ist mit einer fest installierten Anlage zur Befeuchtung des Biofiltermaterials auszustatten. Sofern aufgrund der Witterung oder aufgrund der Kontrollen gemäß Nebenbestimmung IV.3.22 eine Austrocknung des Biofiltermaterials zu besorgen ist, ist die Befeuchtungsanlage einzuschalten.
- 3.17. Für die Abluftreinigungsanlage sind eine Betriebsanweisung, ein Revisionsplan und ein Wartungsplan zu erstellen. In der Betriebsanweisung ist für folgende Betriebszustände darzustellen, welche Tätigkeiten durchzuführen bzw. welche Maßnahmen zu ergreifen sind:
  - An- und Abfahrbetrieb
  - Normalbetrieb
  - Betriebsstörungen
  - Stillstandszeiten/Instandhaltung
  - Sommer- und Winterbetrieb

Die Unterlagen sind an geeigneter Stelle im Betrieb vorzuhalten, so dass sie bei Eintreten der genannten Betriebszustände vom Betriebspersonal schnell und einfach eingesehen werden können.

- 3.18. Für die Abluftreinigungsanlage sind eine qualifizierte verantwortliche Person und ein Vertreter zu benennen und dem Kreis Borken, Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz, vor Aufnahme des Produktionsbetriebes anzugeben. Die verantwortliche Person und der Vertreter sind durch den Hersteller (oder einen Beauftragten) in Bedienung und Wartung der Abluftreinigungsanlage einzuweisen und zu schulen. Dies ist durch den Hersteller (oder seinen Beauftragten) zu bestätigen. Die Bestätigung ist zu den Betriebsunterlagen der Abluftbehandlungsanlage zu nehmen.

3.19. Die Betriebsparameter des Biofilters (einschließlich des vorgeschalteten Wäschers)

- zugeführter Volumenstrom
- Frischwasserzulauf und Abschlammmenge des Wäschers
- pH-Wert und Leitfähigkeit im Waschwasser
- Temperatur und relative Feuchtigkeit der Abluft nach dem Wäscher
- pH-Wert und Leitfähigkeit im Drainage-Wasser des Biofilters
- Druckdifferenz bzw. Druckverlust (über das Biofilter)

sind kontinuierlich zu messen, zu Halbstundenwerten zu aggregieren und elektronisch in einem marktgängigen Dateiformat (z.B. als Excel-Datei oder pdf-Dokument) zu speichern. Die kontinuierlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken vorzulegen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen.

3.20. Mindestens einmal arbeitstäglich sind die gemäß Nebenbestimmung IV.3.19 gemessenen Parameter des seit der letzten Kontrolle vergangenen Zeitraums durch die verantwortliche Person oder den Vertreter zu prüfen und zu bewerten. Sofern die Daten auf Betriebsstörungen der Abluftreinigungsanlage schließen lassen, sind die nach der Betriebsanweisung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

3.21. Die Funktionsfähigkeit der Befeuchtungsanlage für das Biofiltermaterial ist arbeitstäglich zu prüfen.

3.22. Das Biofilter ist arbeitstäglich durch die verantwortliche Person zu begehen und auf Rohgasdurchbrüche oder Rohgasgeruch zu kontrollieren. Das Filtermaterial ist visuell auf Austrocknungserscheinungen zu überprüfen.

3.23. Das Biofilter ist mindestens wöchentlich visuell auf Rissbildungen, Setzungen des Filtermaterials und Pflanzenbewuchs zu kontrollieren. Bei Rissbildungen oder Setzungen ist das Filtermaterial entsprechend aufzufüllen.

3.24. Die Funktionsfähigkeit der Düsen am Wäscher ist mindestens wöchentlich zu prüfen.

3.25. Die Durchführung und die Ergebnisse der regelmäßigen Eigenkontrollen (siehe Nebenbestimmungen IV.3.20 bis 3.24) sowie Störungen, Ausfälle, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten der Abluftreinigungsanlage sind in einem Betriebstagebuch unter Angabe von Datum, Anlass und Umfang der ausgeführten Arbeiten zu dokumentieren. Bei Störungen und Ausfällen sind zusätzlich die Ausfallzeiten, Ursache und Behebung zu erfassen. Die Dokumente sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken auf Anforderung vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in elektronischer Form in einem marktgängigen Dateiformat (z.B. als Excel-Datei, pdf-Dokument) geführt werden, sofern Maßnahmen zur Datensicherung getroffen werden.

3.26. Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage oder einem qualifizierten Sachverständigen ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung des Biofilters in Halbjahresintervallen abzuschließen. Bei der Wartung soll auch das Biofiltermaterial hinsichtlich Materialfeuchte, pH-Wert, Leitfähigkeit, Atmungsaktivität und Anteil der organischen Substanz, sowie die Temperatur der Filterschicht geprüft werden. Der Wartungsvertrag ist der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz vor Aufnahme der Produktion vorzulegen. Nach

vier halbjährlichen Überprüfungen kann bei der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken ein Antrag auf Verlängerung des Wartungsintervalls auf 1 Jahr gestellt werden.

- 3.27. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Produktion ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung IV.3.12 dieser Genehmigung durch eine olfaktometrische Emissionsmessung von einer gemäß § 29b BImSchG i. V. m. der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) bekanntgegebenen Stelle am Biofilter prüfen zu lassen. Für die Messplanung, die auszuwählenden Mess- und Ermittlungsverfahren, die Durchführung und Auswertung der Messung sind die Vorgaben der Nr. 5.3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft i. V. m. den Richtlinien VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011), DIN EN 13725 (Ausgabe Juli 2003) und VDI 3884 Blatt 1 (Ausgabe Februar 2015) maßgeblich. Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu beauftragen, über die Messung und das Ergebnis einen Bericht nach Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen und der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz beim Kreis Borken unverzüglich, spätestens jedoch 12 Wochen nach Abschluss der Messungen, zuzuleiten.

Im Rahmen der Messung ist neben der Geruchsbeprobung auch die Gesamtdurchströmung des Filters durch Ausrastern der gesamten Emissionsfläche zu ermitteln und zu dokumentieren. Der Volumenstrom der untersuchten Messpunkte ist zu ermitteln und zu dokumentieren. Bei abweichenden Werten (> 50 % Abweichung zum Mittelwert) sind die Geruchsstoffkonzentrationen entsprechend des Volumenstroms zu gewichten. Die ermittelte Gesamtdurchströmung ist ebenfalls im Messbericht darzustellen.

Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

- 3.28. Entladungen von Rohstoffen tierischer Herkunft sind bei geschlossenen Hallentoren vorzunehmen.
- 3.29. Rohstoffe tierischer Herkunft, sowie Zwischenprodukte sind in geschlossenen Behältern oder Räumen und bei Temperaturen von weniger als 10°C zu lagern.
- 3.30. Verunreinigte Transportbehälter dürfen nur in geschlossenen Räumen abgestellt und gereinigt werden.
- 3.31. Auf dem Anlagengrundstück sind zwei Grundwassermessstellen einzurichten. Die Positionen der Messstellen sind so zu wählen, dass sich jeweils eine im An- und eine im Abstrom der Anlage befindet und durch die Probenahme der Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffe (i.S.d. § 3 Abs. 10 BImSchG), die in der Anlage gelagert oder gehandhabt werden, in das Grundwasser festgestellt werden kann. (Siehe hierzu auch Hinweis V.2.3)
- 3.32. Erstmals 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage sind Grundwasseruntersuchungen an den unter Nebenbestimmung IV.3.31 genannten Grundwassermessstellen durch eine geeignete Stelle durchführen zu lassen. Bei der Untersuchung ist das Grundwasser auf die in der Anlage gelagerten und verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe untersuchen zu lassen. Die Stelle ist zu beauftragen, über die Ergebnisse einen Bericht zu erstellen und diesen Bericht der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz beim Kreis Borken unverzüglich zuzuleiten. (Siehe hierzu auch Hinweise V.2.3 und 2.4).

- 3.33. Die in Nebenbestimmung IV.3.32 genannten Untersuchungen sind im Abstand von 5 Jahren zu wiederholen.
- 3.34. Erstmalig 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Lager- und Verwendungsorte relevanter gefährlicher Stoffe durch Inaugenscheinnahme auf Verschmutzungen des Bodens bzw. Einträge in den Boden zu überprüfen. Die Überprüfungen sind in einem Bericht einschließlich einer Fotodokumentation darzustellen. Der Bericht ist in einem marktgängigen Dateiformat zu erstellen und der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Überprüfungen unaufgefordert vorzulegen. Dabei sind auch Änderungen des gehandhabten Stoffspektrums sowie der Lager- und Verwendungsorte anzugeben, soweit diese Änderungen Auswirkungen auf das Verschmutzungsrisiko i.S.v. § 10 Abs. 1a BImSchG haben können.
- 3.35. Die in Nebenbestimmung IV.3.34 genannte Überprüfung ist im Abstand von 10 Jahren zu wiederholen.
- 3.36. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist bei der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken ein Untersuchungskonzept für die regelmäßige Überwachung von Grundwasser und Boden nach den Nebenbestimmungen IV.3.32 bis 3.35 zur Abstimmung vorzulegen. In dem Konzept sind folgende Punkte darzustellen:
- Lageplan mit Darstellung der Anlage
  - Darstellung der Bereiche, in denen relevante gefährliche Stoffe gelagert oder verwendet werden
  - Rohrleitungsplan
  - Darstellung der Hydrogeologie
  - Ableitung von Untersuchungsparametern inklusive der Analysemethoden nach dem aktuell festgestellten Stoffspektrum an relevanten gefährlichen Stoffen
  - Geplante Lage und Ausbau der Grundwassermessstellen

#### **4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht**

- 4.1. Für die Heizölanlage, bestehend aus Tank, Abfüllplatz mit Abscheider, Ölleitungen und Heizölverbraucher mit Rückhalteeinrichtungen, ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erstellen. Die Anlage 4 AwSV als vereinfachte Betriebsanweisung ist nicht ausreichend.
- 4.2. In der unter Nebenbestimmung IV.4.1 genannten Betriebsanweisung der Heizölanlage nach AwSV ist die Lage der Anlage im Risikogebiet nach § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes zu berücksichtigen.
- 4.3. Die Leichtflüssigkeitsabscheideanlage ist mit einer selbsttätigen Warneinrichtung auszustatten.
- 4.4. Der Schutz gegen Austritt von Leichtflüssigkeiten am Abscheider ist auch im Hochwasserfall zu gewährleisten. Kann dies nicht durch bauliche Maßnahmen, wie z.B. eine geeignete Überhöhung, gewährleistet werden, ist sicher zu stellen, dass Leichtflüssigkeiten vor Überflutung möglichst vollständig aus der Anlage entnommen

und hochwassersicher gelagert oder entsorgt werden.

- 4.5. Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die im Risikogebiet nach § 73 des Wasserhaushaltsgesetzes liegen, ist dies in der Betriebsanweisung nach AwSV zu berücksichtigen.
- 4.6. Lagerbehälter für Frisch- und Altöle müssen bauaufsichtlich zugelassen sein
- 4.7. Die aus dem Abluftwäscher und Biofilter anfallenden Abwässer sind in dichten und beständigen Anlagenteilen aufzufangen und abzuleiten.

#### **Festsetzungen für die Indirekteinleitung von Abwasser nach Anhang 20 der Abwasserverordnung (Verarbeitung tierischer Nebenprodukte):**

- 4.8. Für die Abwasserprobe ist eine Probeentnahmestelle vor der Vermischung des Abwassers nach Anhang 20 mit Abwasser anderer Herkunftsbereiche herzurichten und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 4.9. Selbstüberwachung der Indirekteinleitung
  - 4.9.1. Das Abwasser nach Anhang 20 AbwV ist zweimal jährlich, und zwar im Mai und November, auf die unter Hinweis V.3.11 genannten Parameter untersuchen zu lassen. Die Pflicht zur Untersuchung entfällt, wenn durch Herstellerbescheinigungen aller bei der Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe nachgewiesen wird, dass diese keine organisch gebundenen Halogenverbindungen oder Halogen abspaltenden Stoffe enthalten.
  - 4.9.2. Die Abwasseruntersuchung nach Nebenbestimmung IV.4.9.1 einschließlich der Probenahme vor Ort ist von einer geeigneten Stelle oder einem geeigneten Institut durchführen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken unaufgefordert vorzulegen.
  - 4.9.3. Es sind die Analysen- und Messverfahren der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 4.10. Es ist ein Betriebstagebuch mit mindestens folgendem Inhalt zu führen:
  - 4.10.1. Probenahmeprotokolle, sowie Angaben der Untersuchungsergebnisse und Messwerte aus der Selbstüberwachung.
  - 4.10.2. Das Betriebstagebuch ist jederzeit bereitzuhalten und dem Kreis Borken auf Verlangen vorzulegen.
- 4.11. Änderungen am Produktionsprozess (z.B. zusätzliche oder geänderte Einsatzmittel wie Reinigungsmittel), die die Abwassermenge oder die Schadstofffracht erhöhen, sind der Unteren Wasserbehörde des Kreise Borken vier Wochen vor der Umsetzung der Änderung anzuzeigen.
- 4.12. Betriebsstörungen sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken umgehend zu melden, sofern die Gefahr besteht, dass dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, die Funktion der öffentlichen Kläranlagen beeinträchtigt oder ein Gewässer schädlich verunreinigt werden kann. Soweit möglich, sind in der Sofortmeldung auch Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben.

**Festsetzungen für die Indirekteinleitung von Abwasser nach Anhang 31 der Abwasserverordnung (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung):**

- 4.13. Die Nebenbestimmungen IV.4.4 bis IV.4.11.2 aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid 63-00625/2018-wies vom 19. Dezember 2019 zur Indirekteinleitung von Abwasser aus dem Herkunftsbereich des Anhang 31 werden aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmungen IV.4.14 bis 4.18 einschließlich der Hinweise V.3.12 bis 3.13.2 ersetzt.
- 4.14. Für die Beprobung nachfolgend aufgeführter Abwasserströme sind Probenahmestellen vor der Vermischung des Abwassers nach Anhang 31 mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen herzurichten und dauerhaft zu kennzeichnen. Soweit die Anlagenteile stillgelegt wurden und kein Abwasser mehr anfällt, entfällt diese Pflicht.
- 4.14.1. Abwasser aus der Dampferzeugung:
- Abwasser der Autoklaven (Betriebseinheit 120)
  - Abwasser der neuen Dampferzeuger (Betriebseinheit 150)
  - Abwasser auf den bestehenden Dampferzeugern
- 4.14.2. Abwasser aus der Wasseraufbereitung
- Abwasser aus der Wasseraufbereitung der Dampferzeuger (Betriebseinheit 150)
  - Abwasser aus der Wasseraufbereitung der bestehenden Dampferzeuger
- 4.14.3. Abwasser aus Kühlsystemen
- Abwasser der neuen Verdunstungskühlanlage (Betriebseinheit 120)
  - Abwasser aus den bestehenden Kühlkreisläufen (Betriebseinheit 140)
- 4.15. Selbstüberwachung der Indirekteinleitung
- 4.15.1. Das Abwasser nach Anhang 31 AbwV ist zweimal jährlich, und zwar im Mai und November, auf die unter Hinweis V.3.12 genannten Parameter untersuchen zu lassen.
- 4.15.2. Die Abwasseruntersuchung nach Nebenbestimmung IV.4.15.1 einschließlich der Probenahme vor Ort ist von einer geeigneten Stelle oder einem geeigneten Institut durchführen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken unaufgefordert vorzulegen. Bei der Probenahme sind die Vor-Ort-Parameter pH-Wert, Temperatur und Leitfähigkeit ermitteln zu lassen.
- 4.15.3. Es sind die Analysen- und Messverfahren der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 4.16. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, mit mindestens folgendem Inhalt:
- 4.16.1. Angabe der tatsächlich angefallenen und der eingeleiteten Abwassermengen als Teilstrom und Gesamtstrom.
- 4.16.2. Probenahmeprotokolle sowie Angabe der Untersuchungsergebnisse und Messwerte aus der Selbstüberwachung
- 4.16.3. Dokumentation der eingesetzten abwasserrelevanten Roh- und Hilfsstoffe mit Angabe der Art, Menge und Dosierung.
- 4.16.4. Angaben zu abwasserrelevanten Betriebsvorgängen, insbesondere zu In- und Außerbetriebnahmen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen, Dichtheitsprüfungen, Anlagenreinigungen sowie zu Schlammensorgungen und zur Entsorgung von Reststoffen mit Kontroll- und Entsorgungsnachweisen, sowie Angaben

zu Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und zu deren Auswirkungen auf die Abwassereinleitung.

- 4.16.5. Das Betriebstagebuch ist jederzeit bereitzuhalten und dem Kreis Borken auf Verlangen vorzulegen.
- 4.17. Der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken sind alle Änderungen an den Dampferzeugungs-, Wasseraufbereitungs- und Kühlanlagen, sowie alle Änderungen der eingesetzten Produktionsmittel (z.B. Einsatz von Kühlwasserkonditionierungsmitteln), die die Abwassermenge oder die Schadstofffracht erhöhen, spätestens vier Wochen vor Umsetzung der Änderung anzuzeigen.
- 4.18. Betriebsstörungen sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken umgehend zu melden, sofern die Gefahr besteht, dass dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, die Funktion der öffentlichen Kläranlagen beeinträchtigt oder ein Gewässer schädlich verunreinigt werden kann. Soweit möglich, sind in der Sofortmeldung auch Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben.

## **5. Nebenbestimmung zum Abfallrecht und zum Bodenschutz**

- 5.1. Das im Rahmen der Bauarbeiten anfallende Bodenmaterial ist nicht uneingeschränkt außerhalb des Grundstücks verwertbar (siehe auch Hinweis V.4.1). Das anfallende Aushubmaterial ist im Zuge der erforderlichen Baumaßnahmen getrennt zu halten und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Der Aushub ist – sofern keine Verwertung auf dem Grundstück erfolgt – in Absprache mit dem Betreiber der Entsorgungsanlage, zu der das Material vermutlich verbracht wird, zu beproben und zu untersuchen.
- 5.2. Boden und andere Materialien dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

## **6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit**

- 6.1. Für den Betrieb ist eine Gefährdungsbeurteilung gem. §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu erstellen und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
  - das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
  - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
  - Terminierung von Maßnahmen
  - Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
  - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)
- 6.2. Für die Dampfkesselcontaineranlage sind geeignete Zugänge/ Treppen für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowohl außerhalb als auch innerhalb der Dampfkesselcontaineranlage herzustellen. Hierbei sind im Außenbereich auch Witterungseinflüsse zu berücksichtigen. Bei den Maßnahmen sind die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung mit zugehöriger Technischer Regel für Arbeitsstätten Verkehrswege (ASR A1.8) zu berücksichtigen.



## **7. Nebenbestimmungen zum Veterinär- und Tierseuchenrecht**

- 7.1. Die Sterilisatoren sind vor dem Inverkehrbringen des Dosenfutters vom technischen Sachverständigen aus dem Fachbereich 84 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zu überprüfen. Die Ergebnisse müssen den Vorgaben des Anhangs XIII, Kapitel II, Nr. 3 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte entsprechen. Das bis zur mangelfreien technischen Abnahme der Sterilisation produzierte Tierfutter muss zwischengelagert werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Hinweis V. 6.1.
- 7.2. Gemäß Artikel 29, Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 muss ein HACCP-Konzept vorliegen.

## **V. Hinweise**

### **1. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz**

- 1.1. Die textlichen Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 8-20 „Hüttemannstraße“ sind zu beachten.
- 1.2. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechend ausgeführt wird. Zudem sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu beachten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmerin oder des Unternehmers bleibt unberührt. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.
- 1.3. Die Durchführung der beabsichtigten Baumaßnahmen sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da dem Bauordnungsamt keine Angaben über die Bodenbeschaffenheit, insbesondere über das Vorhandensein von Altlasten oder noch lagernder Kampfmittel vorliegen.
- 1.4. Das Bauvorhaben liegt im potenziellen Überschwemmungsgebiet HQ<sub>Extrem</sub>. Im Falle eines Versagens von Hochwasserschutzanlagen würde das Vorhabengrundstück überflutet. Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de).
- 1.5. Kulturgeschichtliche Bodenfunde sind z.B. Mauerwerk, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
- 1.6. Art und Umfang der Abfallentsorgung sollte mit dem zuständigen Entsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb Bocholt (ESB), Schaffeldstraße 74, 46395 Bocholt (02871 / 246 30 oder 02871 / 246 312) rechtzeitig vor der Nutzung des Vorhabens abgestimmt werden. Dort erhalten Sie auch Auskünfte über Maßnahmen zur Abfalltrennung und zu geeigneten Entsorgungskonzepten.

- 1.7. Die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, wie Heizungsanlagen oder Abwasseranlagen sind nicht Gegenstand der eingeschlossenen Baugenehmigung, sondern sind gemäß § 62 BauO NRW 2018 genehmigungsfreie Anlagen. Dieses gilt auch, wenn sie zusammen mit dem Gebäude errichtet oder geändert werden und bereits in den Bauvorlagen dargestellt wurden.  
Vor Benutzung der haustechnischen Anlagen (Wasserheizungs-, Wasserversorgungs-, Abwasseranlagen usw.) müssen die Bescheinigungen der Unternehmer oder Sachverständigen bei Ihnen vorliegen, wonach die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 1.8. Bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen, sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen, hat sich die Bauherrin oder der Bauherr gem. § 42 Abs. 7 BauO NRW 2018 von der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister bescheinigen zu lassen, dass sich die Abgasanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist. Bei der Errichtung von Schornsteinen soll vor der Erteilung der Bescheinigung auch der Rohbauzustand besichtigt worden sein. Bitte informieren und beauftragen Sie die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeisterin oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger frühzeitig.
- 1.9. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- 1.10. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Arbeitsräume und der Räume, die von Arbeitnehmern genutzt werden, sind die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. den Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaften zu beachten.
- 1.11. Die Grenzwerte der Satzung der Stadt Bocholt über die Beseitigung von Abwasser (Abwassersatzung) sind gemäß der aktuellen Fassung einzuhalten.

## **2. Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

- 2.1. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 19.04.2023 verliert durch diesen abschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid ihre Gültigkeit.
- 2.2. Die beabsichtigte Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann, ist der zuständigen Behörde mindestens 1 Monat vor der geplanten Umsetzung schriftlich anzuzeigen, sofern keine Änderungsgenehmigung beantragt wird. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens kann die Behörde dann prüfen, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.
- 2.3. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Anlage geplanten relevanten gefährlichen Stoffe i.S.d. § 3 Abs. 10 und Abs. 9 BImSchG sind in den Antragsunterlagen im Bericht der GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH zur Vorprüfung auf die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes vom 3. April 2023 (Projektnummer 22-4631) auf den Seiten 31 und 32 dargestellt.

- 2.4. Als geeignete Stelle sind insbesondere Sachverständige oder Untersuchungsstellen anzusehen, die mindestens in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland für Untersuchungen im gesetzlich geregelten Umweltbereich für den Bereich Boden und Altlasten anerkannt und bekannt gegeben (Sachverständige) oder notifiziert (Untersuchungsstellen) sind. Eine Recherchemöglichkeit bietet u.a. das Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). Das System ist über folgende Internetseite erreichbar: <https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein>
- 2.5. Als Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED), sind Sie gem. § 31 BImSchG verpflichtet, der Behörde jährlich u.a. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung und alle sonstigen Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.
- 2.6. Sowohl die bestehenden Verdunstungskühlanlagen (Betriebseinheit 140), als auch die neu genehmigte Verdunstungskühlanlage (Betriebseinheit 120) unterliegen der 42. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV). In der Verordnung werden Anforderungen an die Errichtung und den hygienegerechten Betrieb, sowie Betreiberpflichten (u.a. Anzeige- und Messverpflichtungen) für diese Anlagen verbindlich festgelegt. Das umfasst u.a. auch die Erfüllung folgender Pflichten vor der Inbetriebnahme einer neuen oder geänderten Anlage:
- Anzeige der Anlage (oder der Änderung) über das online-Portal <https://kavka.bund.de> (§ 13 Abs. 1 der 42. BImSchV)
  - Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung i.S.d. 42. BImSchV unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person (§ 3 Abs. 4 der 42. BImSchV).
  - Durchführung der Prüfschritte nach Checkliste Anlage 2 der 42. BImSchV.
- Nach der Inbetriebnahme sind insbesondere folgende wiederkehrende Pflichten relevant:
- Regelmäßige Beprobung (mindestens alle drei Monate) des Kreislaufwassers und Untersuchung auf die Parameter Legionellen und allgemeine Koloniezahl
  - Regelmäßige (alle 5 Jahre) Überprüfung der Anlage durch einen bekannt gegebenen Sachverständigen oder eine akkreditierte Inspektionsstelle Typ A. Die Erstüberprüfung einer Neuanlage ist spätestens 5 Jahre nach der Inbetriebnahme durchzuführen; für bestehende Anlagen war die Erstüberprüfung bis zum 19.08.2022 durchzuführen.
- Die Auflistung der Anforderungen und Pflichten ist nicht abschließend.
- 2.7. Der Wäscher zur Befeuchtung der Zuluft zum Biofilter unterliegt nicht der 42. BImSchV, da der gesamte Abluftstrom dem Biofilter zugeführt wird und die Anlagen somit als vollständig verbundene, geschlossene Systeme anzusehen sind.
- 2.8. Sowohl die neu genehmigten Dampferzeuger als auch die bestehenden BHKW-Motoren unterliegen der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV). In der Verordnung werden immissionsschutzrechtliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlagen (wie Ableitbedingungen und Emissionsgrenzwerte), sowie Betreiberpflichten (Anzeige- und Messverpflichtungen) unmittelbar festgeschrieben.

Insbesondere ist festgelegt, dass der Betreiber Feuerungsanlagen vor der Inbetriebnahme bei der zuständigen Behörde anzeigen muss (§ 6 Abs. 1 der 44. BImSchV). Die Anzeige ist unabhängig von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu stellen. Zuständige Behörde ist in diesem Fall die Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz beim Kreis Borken. Nähere Informationen zur 44. BImSchV und zur Anzeigepflicht finden Sie auf der Internetseite des Kreises Borken ([Kreis Borken - Anzeige mittelgroßer Feuerungsanlagen](#)).

- 2.9. Der mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Az. 63-00625/2018-wies vom 19.12.2019 genehmigte Dampfkessel (Herstell-Nr.: 778 875 48 09281.107) ist gem. der Bestätigung der Firma Georg Hagelschuer GmbH & Co. KG vom 16.01.2023 stillgelegt und demontiert worden.

### **3. Hinweise zum Wasserrecht**

- 3.1. Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.
- 3.2. Gemäß § 44 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.
- 3.3. Betriebsanweisungen nach AwSV (z.B. für den Reinigungsmittel-Container) und zugehörige Anlagendokumentation haben der TRwS 779 Kapitel 6.2 zu genügen.
- 3.4. Gemäß § 44 Abs. 2 AwSV ist das Betriebspersonal der Anlage vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
- 3.5. Die Betriebsanweisung Heizölanlage nach AwSV und zugehörige Anlagendokumentation haben der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779, Kapitel 6.2 zu genügen.
- 3.6. Für Leichtflüssigkeitsabscheideanlagen mit Warneinrichtung sind u.a. die DIN EN 858 2 und die DIN 1999-100 zu beachten.
- 3.7. Insbesondere für den laufenden Betrieb der Leichtflüssigkeitsabscheideanlage sind die Anforderungen der DIN 1999-100 in Kapitel 12 einzuhalten.
- 3.8. Anlagen nach der AwSV außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind nach Maßgabe der in Anlage 5 AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle (unter anderem Vor-Inbetriebnahme) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
- 3.9. Sollten für Geländeauffüllungen oder zur Herstellung von Unterbau- oder Tragschichten Recyclingbaustoffe (aufbereitete Altbaustoffe) oder industrielle Nebenprodukte (wie z.B. Aschen oder Schlacken) verwendet werden, ist hierfür vorab

eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken einzuholen. Art und Umfang der Antragsunterlagen sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ansprechpartnerin für dieses Verfahren ist Miriam Sass (02861 681 7073).

Ab dem 01.08.2023 tritt die bundeseinheitliche Ersatzbaustoff-Verordnung in Kraft, in der u.a. rechtsverbindliche Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (wie z.B. Recycling-Baustoffe, Schlacken und Aschen) festgelegt werden. Mit Erlass vom 26.10.2022 zur Ersatzbaustoffverordnung hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hierzu Übergangsregelungen und –fristen für 2023 festgelegt, nach denen bestimmte Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung auch bereits vor dem 01.08.2023 gestellt werden können.

3.10. Für die Abwasserströme nach Anhang 20 und Anhang 31 der Abwasserverordnung gelten die Anforderungen der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar. Die aktuellen Anforderungen sind in den Hinweisen V.3.11 bis 3.13.2 wiedergegeben.

3.11. Das Abwasser aus der Verarbeitung tierischer Nebenprodukte darf vor der Vermischung mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen einen Wert von 0,1 mg/l für adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Stichprobe i.S.v. § 2 Nr. 1 AbwV nicht überschreiten.

Die Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn die eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe keine organisch gebundenen Halogenverbindungen oder Halogen abspaltenden Stoffe enthalten. Der Nachweis kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der in Satz 1 genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

3.12. Einzuhaltende Grenzwerte für das Abwasser nach Anhang 31 der Abwasserverordnung:

3.12.1. An das Abwasser aus der Wasseraufbereitung werden vor der Vermischung mit Abwasser anderer Herkunftsbereiche folgende Anforderungen gestellt:

Parameter	Art der Probenahme gem. § 2 AbwV	Wert in mg/l
Arsen	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,1
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,2
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) im Regenerationswasser von Ionenaustauschern	Stichprobe	1

3.12.2. An das Abwasser aus der der Dampferzeugung (hier: Abwasserströme der alten und neuen Dampferzeuger, Abwasserströme der Autoklaven) werden vor der Vermischung mit Abwasser anderer Herkunftsbereiche folgende Anforderungen gestellt:

Parameter	Art der Probenahme gem. § 2 AbwV	Wert in mg/l
Zink	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	1
Chrom, gesamt	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,5

Cadmium	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,05
Kupfer	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,5
Blei	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,1
Nickel	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	0,5
Vanadium	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	4
Hydrazin	Stichprobe	2
Chlor, freies	Stichprobe	0,2
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,5

3.12.3. An das Abwasser aus Kühlsystemen (hier: Abwasserströme aus der Verdunstungskühlanlage Autoklav und den bestehenden Verdunstungskühlanlagen) werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

Parameter	Art der Probenahme gem. § 2 AbwV	Wert in mg/l
Zink	Stichprobe	4
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,15

3.12.4. An das Abwasser aus Kühlsystemen (hier: Abwasserstrom aus der Verdunstungskühlanlage Autoklav und den bestehenden Verdunstungskühlanlagen) werden für den Ort des Anfalls folgende Anforderungen nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gestellt:

Parameter	Art der Probenahme gem. § 2 AbwV	Wert
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	Stichprobe	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) <sup>1</sup>	Stichprobe	12

<sup>1</sup> Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G<sub>L</sub>) gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G<sub>L</sub>-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

3.13. Das Abwasser aus dem Herkunftsbereich des Anhang 31 der Abwasserverordnung darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

3.13.1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 der AbwV nicht erreichen.

3.13.2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol

#### **4. Hinweise zum Abfallrecht und Bodenschutz**

- 4.1. Nach der digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Borken sind für den Bereich der Bebauung erhöhte Arsenkonzentrationen für den Oberboden zu erwarten.

#### **5. Hinweise zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit**

- 5.1. Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) zu beachten.
- 5.2. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.  
Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

#### **6. Hinweise zum Veterinär- und Tierseuchenrecht**

- 6.1. Zur Vereinbarung eines Abnahmetermins (Maschinentechnik sowie Vor-Ort Begehung durch den Fachbereich 84) setzen Sie sich bitte mit dem LANUV, Fachbereich 84 (E-Mail-Funktionspostfach [tiergesundheits@lanuv.nrw.de](mailto:tiergesundheits@lanuv.nrw.de) oder telefonisch unter 02361 305 3557) in Verbindung.

#### **7. Hinweise des Gasnetzbetreibers Thyssengas GmbH**

- 7.1. Im Nahbereich bzw. nordwestlich des Vorhabens verläuft die Gasfernleitung L200/031/000, Bl. 78 der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, (Telefon: 0231 91291-0). Die Gasleitung ist nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Sie liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 4,0 m (2,0 m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.
- 7.2. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Lärmschutzwände, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitung beeinträchtigen oder gefährden.
- 7.3. Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung kann der Netzbetreiber Thyssengas GmbH nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen – wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen – zustimmen.
- 7.4. Alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, sind dem Netzbetreiber Thyssengas GmbH frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann

oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

7.5. Folgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:

7.5.1. Der Ausbau der Zuwegungen und Stellflächen ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 30 bzw. SLW 60) so herzustellen, dass Setzungen im Ausbaubereich der Gasfernleitung ausgeschlossen werden können.

7.5.2. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm<sup>2</sup> nicht überschreiten, eingesetzt werden.

7.5.3. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zur Leitungsanlage dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

7.5.4. Das Errichten von Zäunen, Mauern und Pfosten ist im Detail mit der Betriebsabteilung des Netzbetreibers vor Ort abzustimmen.

7.5.5. Bei einer Verlegung von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen in offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten.

Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit dem Netzbetreiber im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkstage vor Baubeginn zu erfolgen.

7.5.6. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit  $V < 30$  mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.

7.5.7. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.

7.5.8. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.

7.5.9. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.

7.5.10. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.

7.5.11. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.

7.5.12. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.



- 7.5.13. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.
- 7.5.14. Muldenversickerung ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen.
- 7.6. Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich der Gasfernleitung, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen, damit der Netzbetreiber aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch den Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie dem Netzbetreiber bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.
- 7.7. Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefähderungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.
- 7.8. Die Gasfernleitungen – besonders deren Betriebssicherheit – unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW-Regelwert (§ 49 Abs. 2.2 EnWG und §2 Abs. 2 GasHDrLtgV). Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gasdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken ab 16 bar gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 463.
- 7.9. Die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG) ist als Anlage beigelegt und anzuwenden.

## **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens haben Sie als Antragsteller zu tragen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu geht ein gesonderter Bescheid.

## **VII. Begründung**

Mit Datum vom 6. Dezember 2022 haben Sie nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tierfutter in Dosen mit einer Verarbeitungskapazität von 150 t Tierfutter je Tag

einschließlich aller erforderlichen Nebeneinrichtungen beantragt. Der Antrag umfasste auch den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der vollständigen Anlage.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.4.1.1 Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), für die ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen ist. Die Anlage zur Herstellung von Tierfutter umfasst als Nebenanlagen u.a. eine Ammoniakkälteanlage, die der Nummer 10.25 Anhang 1 der 4. BImSchV unterliegt, sowie ein BHKW mit 2 Motoren nach Nr. 1.2.3.2 Anhang 1 der 4. BImSchV mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1,6 MW. Errichtung und Betrieb dieser Nebenanlagen wurden bereits mit den Bescheiden vom 11. April 2017 (Aktenzeichen 63–01930/2016-bast) und vom 19. Dezember 2019 (Aktenzeichen 63–00625/2018-wies) immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die dort für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen festgelegten Nebenbestimmungen gelten sinngemäß weiter, soweit im vorliegenden Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Im Bescheid vom 11. April 2017 war darüber hinaus die Genehmigung für Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen konzentriert. Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung gelten ebenso fort. Die relevanten umweltrechtlichen Nebenbestimmungen der o.g. Bescheide sind nachrichtlich als Anlage III zu diesem Bescheid aufgeführt.

Für das Genehmigungsverfahren ist aufgrund des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustVU) meine Zuständigkeit gegeben.

Das Vorhaben unterliegt darüber hinaus nach Nr. 7.16.1 i. V. m. Nr. 7.18 und Nr. 1.2.3.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung. Bei dieser Vorprüfung habe ich festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Anlagengrundstück befindet sich am westlichen Rand der Stadt Bocholt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 8-20 „Hüttemannstraße“. Der Bereich ist als Industriegebiet ausgewiesen. Die östlich und südöstlich gelegenen Grundstücke werden von Gewerbebetrieben genutzt. Direkt westlich und nördlich schließt sich der Außenbereich mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung an. Die kommunale Kläranlage der Stadt Bocholt befindet sich etwa 430 m nordwestlich.

Die Leistungsgrenze nach Nr. 7.16.1 Anlage 1 des UVPG von 75 t Tierfutter je Tag wird durch das Vorhaben deutlich überschritten; eine Leistungsgrenze für eine obligatorische UVP-Pflicht ist bei dieser Anlagenart jedoch nicht festgelegt. Für Feuerungsanlagen, wie die Verbrennungsmotoren des BHKW und die Dampferzeuger, ist ab einer Feuerungswärmeleistung von 200 MW zwingend eine UVP erforderlich. Diese Grenze wird deutlich unterschritten.

Für die Errichtung der Anlage zur Herstellung von Tierfutter in Dosen sind keine umfangreichen Baumaßnahmen erforderlich, da im Wesentlichen die bereits bestehenden Gebäude genutzt werden können. Außerhalb der Gebäude werden nur die Dampferzeuger inkl. Heizöllagertank, der Regalcontainer zur Lagerung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, sowie eine neue Verdunstungskühlanlage errichtet. Neuversiegelungen sind nur in sehr geringem Umfang erforderlich.

Das Anlagengrundstück wird bereits seit mehreren Jahren industriell genutzt. Durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Anlage werden keine Tiere und Pflanzen beeinträchtigt oder geschädigt; Einschränkungen von Tieren, Pflanzen oder der biologischen Vielfalt, die sich

durch die Ersterrichtung der Gebäude ergeben haben könnten, wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Da die entstehenden produktionsspezifischen Abwässer sowie das anfallende Niederschlagswasser der Kanalisation zugeführt werden, werden durch das Vorhaben auch keine Gewässer unmittelbar in Anspruch genommen.

Der Betrieb der Anlage ist mit Schall- und Geruchsemissionen verbunden. Im Zusammenhang mit den Feuerungsanlagen werden darüber hinaus Luftschadstoffe emittiert. Die fachgesetzlichen Emissionsgrenzwerte (Luftschadstoffe) bzw. Immissionsrichtwerte (für Schall und Geruch) werden durch das beantragte Vorhaben, auch aufgrund der geplanten Minderungsmaßnahmen, eingehalten.

Gefährliche Abfälle fallen beim Betrieb der Anlage nur in einem für einen Industriebetrieb sehr geringen Umfang an. Die eingesetzten Stoffe und Verfahren sind als risikoarm bzw. erprobt und beherrschbar anzusehen. Es handelt sich nicht um einen Betriebsbereich i.S.d. § 3 Abs. 5 a BImSchG. Errichtung und Betrieb der Anlage sind nicht mit einem besonderen Unfallrisiko verbunden.

Das Anlagengrundstück liegt zum Teil im Bereich eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes („Issel, Klevesche Landwehr, Wolfstrang“, Festsetzung vom 08.09.2014). Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der Ersterrichtung wurde das Anlagengrundstück daher mit einer entsprechenden Genehmigung nach § 78 WHG aufgehöhht und ein Ausgleich für den Verlust des Retentionsraumes geschaffen. Aufgrund der Geländeaufhöhung ergibt sich faktisch keine Betroffenheit durch das Überschwemmungsgebiet mehr. Teile des Anlagengrundstücks liegen jedoch in einem Risikogebiet nach § 78b WHG und sind voraussichtlich bei einem Hochwasserereignis niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ<sub>Extrem</sub>) betroffen. Das gilt insbesondere für die Bereiche, in denen die Dampferzeuger und der Heizöllagertank errichtet werden sollen. Anders als für Überschwemmungsgebiete bestehen für ein Risikogebiet jedoch kein besonderer Schutzzweck bzw. kein besonderes Schutzziel und keine grundsätzlichen Errichtungsverbote für Anlagen. Nach § 78c des Wasserhaushaltsgesetzes werden die betroffenen Anlagenteile hochwasserangepasst errichtet. Nach fachgesetzlichen Maßstäben ergeben sich somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Flächen liegen nicht in einem Landschaftsschutz-, Naturschutz-, FFH- oder Natura 2000-Gebiet. Es sind keine Naturdenkmäler, geschützte Biotope oder besonders schützenswerte Böden betroffen.

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind, so dass für das Vorhaben insgesamt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Ergebnis dieser Vorprüfung habe ich am 5. Januar 2023 u.a. im Amtsblatt des Kreises Borken sowie der örtlichen Tageszeitung und im Internet veröffentlicht.

Die Antragsunterlagen sind am 6. Dezember 2022 bei mir eingegangen. Nach einer kursorischen Prüfung waren sie zunächst als vollständig anzusehen. Ich habe das Verfahren daher mit Datum vom 3. Januar 2023 eingeleitet und das Vorhaben, zusammen mit dem Ergebnis der Vorprüfung nach dem UVPG, am 5. Januar 2023 in meinem Amtsblatt sowie der örtlichen Tageszeitung und im Internet bekannt gemacht und die Behördenbeteiligung begonnen. Die Antragsunterlagen haben vom 11. Januar bis zum 10. Februar 2023 bei der Stadt Bocholt sowie in meinen Geschäftsräumen ausgelegt und waren darüber hinaus im Internet zur Einsichtnahme verfügbar. Bis zum 10. März 2023 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht werden. Da keine Einwendungen eingegangen sind, habe ich den für den 21. März 2023 vorgesehenen Erörterungstermin am 14. März 2023 abgesagt.

Die Antragsunterlagen wurden seit dem 6. Dezember 2022 mehrfach, letztmalig am 3. April 2023, ergänzt und überarbeitet. Dabei wurden in erster Linie die Nachforderungen und Hinweise der Fachbehörden eingearbeitet; das Vorhaben selbst wurde nicht geändert und es haben sich insbesondere keine zusätzlichen oder anderen Auswirkungen auf Dritte ergeben, so dass nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich war.

Mit Datum vom 17. April 2023 haben Sie beantragt, die Zulassung des vorzeitigen Beginns auf die Errichtung der Autoklaven einschließlich der Dampferzeuger und einen Probetrieb zur Prüfung des Sterilisationsprozesses zu ändern. Da die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt waren, habe ich mit Bescheid vom 19. April 2023 die Errichtung der Betriebseinheiten 120 (Produktion) und 150 (Dampferzeuger) sowie einen zeitlich begrenzten Probetrieb der Autoklaven zugelassen.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegen:

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Fachabteilung 66.1 A im Hause, Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Fachabteilung 66.1 W im Hause, Untere Wasserbehörde
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.3 - Arbeitsschutz
- Thyssengas GmbH, Liegenschaften u. Geoinformation
- Stadt Bocholt, FB Stadtplanung und Bauordnung

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht. Die immissionschutzrechtlichen Belange habe ich in eigener Zuständigkeit geprüft.

Nach § 12 BImSchG kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit dies für die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist.

Wie oben dargestellt liegt das Vorhaben im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 8-20 „Hüttemannstraße“ der Stadt Bocholt vom 08.02.2017. Die Art der baulichen Nutzung ist als Industriegebiet nach § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung ausgewiesen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden durch das Vorhaben eingehalten. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die immissionschutzrechtlichen Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG umfassen sowohl den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor, als auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen. Im Zusammenhang mit Ihrer Produktion können insbesondere Schall und Geruch entstehen. Die geplanten Dampferzeuger sind darüber hinaus mit der Emission von Luftschadstoffen verbunden.

In der schalltechnischen Untersuchung der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH vom 7.11.2022 (Bericht Nr. 5250.1/01) haben Sie dargelegt, dass von der geplanten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schall hervorgerufen werden.

Die im schalltechnischen Bericht gewählten Ansätze hinsichtlich der Fahrbewegungen sind plausibel. Die gewählten Schallleistungspegel für Verladetätigkeiten entsprechend den üblichen Konventionen. Für die bereits bestehenden stationären Aggregate wurden, soweit

verfügbar, Messwerte herangezogen. Die Immissionsrichtwerte werden so an dem maßgeblichen Immissionsorten im Tageszeitrum um mindestens 10 dB(A) und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Als relevante Schallschutzmaßnahme wurde im Gutachten die Begrenzung der Schallemissionen der Abgasmündungsgeräusche des Kamins für die neuen Dampfcontainer identifiziert. Ich habe die Maßnahme daher mit der Nebenbestimmung IV.3.4 festgeschrieben.

Für die neuen Dampferzeuger haben Sie eine Schornsteinhöhenberechnung nach VDI 3781 Blatt 4 eingereicht (Bericht Nr. 5250.9/01 vom 07.11.2022 der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH), aus der hervorgeht, dass bei einer Ableitung auf einer Höhe von 23,20 m der ungestörte Abtransport mit der freien Luftströmung sowie eine ausreichende Verdünnung gewährleistet ist. Die Ableitbedingungen habe ich daher in der Nebenbestimmung IV.3.3 festgeschrieben.

Die neu geplanten Dampferzeuger unterliegen, ebenso wie die bestehenden BHKW-Motoren, der 44. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV). Die Anforderungen an Errichtung und Betrieb, einschließlich der gültigen Emissionsgrenzwerte und entsprechende Messverpflichtungen, ergeben sich unmittelbar verbindlich aus der Verordnung selbst. (Hinweis V.2.8).

Im Rahmen der Produktion fällt in verschiedenen Bereichen (insbesondere Räume 4 und 5 „Vorbereitung“, Raum 9 „Füllen und Verschließen“, „Wasseraufbereitung“, „Containerraum“, „Kisten Unrein“) geruchsbeladene Abluft an. Diese wird gefasst und einem Biofilter als Abluftreinigungssystem zugeführt. Zur Sicherstellung, dass die geruchsbeladene Abluft vollständig erfasst wird, habe ich hierzu die Nebenbestimmung IV.3.7 formuliert. Neben den o.g. Räumen habe ich dabei auch die Bereiche aufgenommen, in denen Rohstoffe tierischer Herkunft bei Temperaturen oberhalb von 10 °C gehandhabt werden oder durch Beschädigungen der fertigen Dosen ggfls. Produkt austreten könnte. Der Abluftvolumenstrom dieser Bereiche beträgt insgesamt rund 11.600 m<sup>3</sup>/h. Um diffuse Geruchsemissionen soweit wie möglich zu vermeiden, habe ich darüber hinaus mit Nebenbestimmung 3.8 bis 3.10 weitere Regelungen für Ihren Betrieb getroffen.

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgte bisher nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL). Im Rahmen der Novellierung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) wurde die Richtlinie jetzt mit verschiedenen Änderungen als Anhang 7 der TA Luft übernommen. Darin ist jetzt neu auch ein Schutzanspruch für Mitarbeiter benachbarter Betriebe definiert. Als relevante Immissionsorte sind daher auch die unmittelbar benachbarten Betriebe „Hüttemannstraße 4“ und „Hüttemannstraße 5“ zu berücksichtigen. Die Geruchshäufigkeiten sollen 25 % der Jahresstunden hier nicht überschreiten (siehe Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft). Bei der Überarbeitung der TA Luft wurden darüber hinaus auch die Anforderungen an die Ausbreitungsrechnung verändert, so dass die Ergebnisse bereits vorliegender Geruchsprognosen nur bedingt herangezogen werden können.

Im Geruchstechnischen Bericht der FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 18.10.2022 (Bericht Nr. G22189.1/01) einschließlich der Ergänzung vom 13.03.2022 (Bericht Nr. G22189.1/02) haben Sie dargelegt, dass durch Ihre Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche hervorgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Wirksamkeit und dauerhafte Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage sichergestellt ist, kann die Abluft, die über das Biofilter geführt wird, in einer Entfernung von 100 bis 200 m unberücksichtigt bleiben (siehe Kommentar zu Anhang 7 der TA Luft vom 08.02.2022), wobei der Radius von 100 m für landwirtschaftliche Anlagen gilt; für Biofilter industrieller Anlagen ist prinzipiell eine Entfernung von 200 m heranzuziehen.

Dies wird u.a. damit begründet, dass Industrieanlagen in der Regel im Vergleich zu Tierhaltungsanlagen deutlich höhere Rohgaskonzentrationen aufweisen. Für den vorliegenden Betrieb ist jedoch anzunehmen, dass sich die Rohgaskonzentrationen in einem ähnlichen Bereich wie landwirtschaftliche Betriebe bewegen werden. In den Emissionsmessungen zum ehemaligen Betrieb wurden Rohgaskonzentrationen von bis zu 15 MGE/h ermittelt. Die Emissionen genehmigungsbedürftiger Tierhaltungen bewegen sich im Bereich vom 4 MGE/h bis 40 MGE/h. Dabei habe ich je Tierart/Tiergruppe die Leistungsgrenze der Genehmigungsbedürftigkeit nach Anhang 1 der 4. BImSchV herangezogen.

Hinzu kommt, dass im Rahmen der Studie des Landesumweltamtes NRW, die zu den o.g. Abstandsregelungen geführt hat, als industrielle Anlagen Betriebe berücksichtigt wurden, die hinsichtlich der Geruchsqualität mit Ihrer geplanten Produktion vergleichbar sind (u.a. Futterherstellung, Anlagen zur Verarbeitung von Kat 1- 3-Material). Der Ansatz, die Abluft des Biofilters Ihrer Anlage ab einer Entfernung von 100 m unberücksichtigt zu lassen, ist daher m.E. nachvollziehbar.

Da, wie oben dargestellt, in Anhang 7 zur TA Luft jetzt neu auch ein Schutzanspruch für Mitarbeiter benachbarter Betriebe festgelegt wurde, waren als relevante Immissionsorte neben den Wohnnutzungen „Mussumer Höfgraben 20“ (ca. 500 m Entfernung) und „Schlavenhorst 97“ (ca. 330 m Entfernung) auch die gewerblichen Nutzungen an der Hüttemannstraße 4 und 5 zu berücksichtigen. In einem Abstand von knapp 100 m Entfernung befindet sich dabei ein Büro-/Sozialtrakt. Für diesen Immissionsort wurde eine Gesamtbelastung von 20 % der Jahresstunden ermittelt. Der Immissionsrichtwert von maximal 25 % der Geruchsjahresstunden wird somit eingehalten.

Außerhalb des 100 m-Radius wird eine Zusatzbelastung von 0 bestimmt. Da es sich bei Ihrem Vorhaben um die Neuerrichtung einer Produktion von Tierfutter in Dosen handelt, entspricht die Zusatzbelastung gleichzeitig auch der Gesamtzusatzbelastung. Es ist daher davon auszugehen, dass durch den Betrieb Ihrer Anlage an den relevanten Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche hervorgerufen werden.

Wie oben dargestellt setzt das jedoch die Wirksamkeit und dauerhafte Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage voraus. Eine technische Voraussetzung für die Wirksamkeit des Biofilters ist die ausreichende Dimensionierung. Gemäß der VDI 3477 (Ausgabe März 2016) sollte eine Filterflächenbelastung von  $150 \text{ m}^3 \text{ Abluft}/(\text{m}^2 \text{ Filterfläche} \cdot \text{h})$  und eine Filtrervolumenbelastung von  $100 \text{ m}^3 \text{ Abluft}/(\text{m}^3 \text{ Filtrervolumen} \cdot \text{h})$  nicht überschritten werden. Das Biofilter hat eine Fläche von  $91 \text{ m}^2$  bei einer Schütthöhe von mindestens 2 m. Unter Berücksichtigung der o.g. Vorgaben der VDI 3477 ist die Filterflächenbelastung hier limitierend; der Volumenstrom darf dementsprechend maximal rund  $13.650 \text{ m}^3/\text{h}$  betragen. Diese Vorgabe habe ich mit Nebenbestimmungen IV.3.13 festgeschrieben. Gemäß Antragsunterlagen planen Sie, die Abluft aller Betriebsräume über das Biofilter zu führen. Der Volumenstrom beträgt dann maximal  $12.200 \text{ m}^3/\text{h}$ . Auch in diesem Fall wäre somit die ausreichende Dimensionierung der Abluftreinigungsanlage gegeben.

Zur Sicherstellung, dass die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des Biofilters dauerhaft gegeben ist, habe ich darüber hinaus mit den Nebenbestimmungen IV.3.11 bis 3.26 Vorgaben für den Betrieb und die Überwachung der Anlage gemacht. Dies entspricht den Erkenntnissen, die Grundlage der VDI 3477 waren und in ihr dokumentiert sind. VDI-Richtlinien stellen zwar kein unmittelbar geltendes Recht dar, in ihnen werden aber die auf einem breiten fachlichen Konsens ermittelten aktuellen Regeln der Technik dokumentiert. Insofern sind die zum Betrieb und für die Überwachung des Biofilters getroffenen Anordnungen erforderlich. Da die VDI-Richtlinie im Rahmen eines breiten fachlichen Konsens erarbeitet wurde, sind die sich hieraus ergebenden Forderungen auch verhältnismäßig.

Die Errichtung und der Betrieb der Abluftreinigungsanlage (BE 180) waren ebenfalls Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 11. April 2017 und 19. Dezember 2019. Da sich die Produktionsanlage hinsichtlich der Anlagentechnik und Produktionsweisen jedoch in Teilen von der bisher betriebenen Anlage unterscheidet und die Abluftreinigungsanlage zur Sicherstellung der Betreiberpflichten der jetzt neu genehmigten Anlage zur Herstellung von Tierfutter in Dosen erforderlich ist, war eine Neubewertung und eine Neuregelung erforderlich.

Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen. Der Stand der Technik wird für genehmigungsbedürftige Anlagen in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) festgestellt. Die Vorgaben gelten jedoch nicht unmittelbar, sondern müssen, soweit sie für die jeweilige Anlage relevant sind, im Rahmen des Genehmigungsbescheides als Nebenbestimmung verbindlich festgelegt werden. Für Anlagen zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelkonserven aus Rohstoffen tierischen Ursprungs ist in Nr. 5.4.7.4.1 der TA Luft u.a. die Fassung und Behandlung der Abgase der Prozessanlagen gefordert; diese Anforderungen habe ich mit Nebenbestimmung IV.3.7 festgeschrieben; weitere relevante Anforderungen nach Nr. 5.4.7.4.1 der TA Luft sind in den Nebenbestimmungen IV. 3.28 bis 3.30 festgeschrieben.

Die Betreiberpflichten zum Schutz vor und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind somit sichergestellt.

Im Rahmen Ihres Antrages haben Sie darüber hinaus dargestellt, dass verschiedene Anlagenteile wie die Ammoniakkälteanlage, die BHKW und die Warmwasseraufbereitung nach dem KWK-Prinzip gekoppelt sind. Es ist daher davon auszugehen, dass Energie in Ihrer Produktion effizient und sparsam eingesetzt wird.

Ihre Anlage unterliegt darüber hinaus der europäischen Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU). Bei Anlagen dieser Art ist gem. § 10 Abs. 1 a BImSchG zusammen mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, soweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe i.S.v. § 3 Abs. 10 i. V. m. Abs. 9 BImSchG gelagert, verwendet oder hergestellt werden und auf dem Anlagengrundstück eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe möglich ist.

In Ihrer Anlage werden verschiedene Stoffe gelagert und verwendet, die sowohl hinsichtlich der stofflichen Eigenschaften als auch hinsichtlich der gehandhabten Mengen relevante gefährliche Stoffe im o.g. Sinn darstellen. Dabei handelt es sich ausschließlich um wassergefährdende Stoffe. Die Bereiche, in denen diese Stoffe gehandhabt werden unterliegen der bzw. erfüllen die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Gemäß der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 16.08.2018 und dem Erlass „Neue LABO-Arbeitshilfe Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser und Hinweise zur LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ vom 25.03.2020 (Aktenzeichen IV-2 460.20.01) des Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen konnte daher für verschiedene Stoffe das Verschmutzungsrisiko generell verneint werden.

Bei den verbleibenden Stoffen haben Sie im Bericht zur AZB-Vorprüfung der GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH (Projektnummer 22-4631, letztmalig überarbeitet am 3. April 2023) plausibel dargelegt, dass eine Verschmutzung nach den tatsächlichen Umständen ausgeschlossen ist.

Für das jetzt beantragte Vorhaben ist daher kein AZB erforderlich. Bei einer Änderung sowohl hinsichtlich des Stoffspektrums, der Lagermengen oder Lager- bzw. Verwendungsorte kann die Pflicht jedoch wieder neu gegeben sein.

Gemäß dem Bericht zur AZB-Vorprüfung ist es jedoch vorgesehen, dass in Ihrer Anlage relevante gefährliche Stoffe gelagert und verwendet werden (siehe S. 35f im o.g. Bericht). Auch wenn die AZB-Pflicht verneint wird, muss der Genehmigungsbescheid in diesen Fällen gem. § 21 Abs. 2a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, enthalten. Für die Überwachung von Grundwasser soll das Überwachungsintervall i.d.R. 5 Jahre nicht überschreiten; für die Überwachung von Boden 10 Jahre. In Anlehnung an die Empfehlung aus der AZB-Vorprüfung und unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der Fassung vom 21.02.2020 habe ich daher in den Nebenbestimmungen IV.3.31 bis 3.36 Vorgaben für die Überwachung von Grundwasser und Boden gemacht.

Neben den immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten und Anforderungen ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG auch zu prüfen, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben entgegenstehen. Insofern war auch die Erfüllung der Anforderungen anderer Rechtsbereiche zu untersuchen.

Beim Betrieb Ihrer geplanten Anlage fallen verschiedene Abwasserströme an, die der Abwasserverordnung (AbwV) unterliegen und für die dort Anforderungen vor der Vermischung mit Abwässern anderer Herkunftsbereiche gestellt werden. Das betrifft zum einen das Abwasser, das im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Material der Kategorie 3 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 entsteht (Anhang 20 der AbwV – Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten) und das Abwasser, das bei der Wasseraufbereitung, der Dampferzeugung und in Kühlsystemen anfällt (Anhang 31 der AbwV - Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung). Für diese Abwasserströme ist daher gem. § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. § 58 des Landeswassergesetzes NRW eine Indirekteinleitungsgenehmigung erforderlich.

Die mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 19. Dezember 2019 (Az.: 63-00625/2018-wies) erteilte Indirekteinleitungsgenehmigung für das am Standort anfallende Abwasser aus dem Herkunftsbereich des Anhang 31 ist mit der Übernahme der Tätigkeiten am Standort auf Sie als neuem Betreiber übergegangen. Da sich jedoch zusätzliche Anfallstellen und dementsprechend auch relevante Änderungen hinsichtlich der Abwasserströme und Abwasserzusammensetzung ergeben haben, war eine Änderung der bestehenden Indirekteinleitungsgenehmigung erforderlich. Zur Vereinfachung und aus Gründen der Rechtsklarheit habe ich daher die Nebenbestimmungen aus der alten Indirekteinleitungsgenehmigung aufgehoben und durch die neu gefassten Nebenbestimmungen IV.4.8 bis 4.18 ersetzt bzw. ergänzt.

Die einzuhaltenden Grenzwerte ergeben sich dabei unmittelbar aus den Anhängen der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Ich habe die aktuellen Werte nachrichtlich in den Hinweisen V.3.10 bis 3.13.2 aufgeführt.

Das produktionsspezifische Abwasser Ihrer Anlage weist darüber hinaus relevante CSB-, BSB<sub>5</sub>- und Feststoffgehalte auf. Zur Reduzierung der Schmutzfracht soll die mit Bescheid vom 11. April 2017 (Az.: 63-01930/2016-bast) genehmigte Abwasserbehandlung unverändert weiterbetrieben werden. Da die bestehende Genehmigung fort gilt, habe ich die entsprechenden



Nebenbestimmungen für die Errichtung und den Betrieb der mehrstufigen Abwasserbehandlungsanlage in Anlage III nachrichtlich aufgeführt.

In verschiedenen Bereichen Ihrer Produktionsanlage werden wassergefährdende Stoffe gelagert und verwendet (u.a. Kältemittel, Öle, Desinfektions- und Reinigungsmittel, Betriebsstoffe für die Abwasserbehandlungsanlage). Um zu vermeiden, dass durch den Umgang mit diesen Stoffen nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind, habe ich mit den Nebenbestimmungen IV.4.1 bis 4.7 Vorsorge- und Schutzmaßnahmen für den sicheren Umgang und die Lagerung dieser Stoffe festgelegt. Aufgrund der Lage der neuen Dampfkesselanlage und des neuen Heizöllagertanks in einem Risikogebiet nach § 78b WHG habe ich dabei besondere Anforderungen (insbesondere in den Nebenbestimmungen IV.4.2 und 4.4) festgelegt.

Insgesamt ist somit sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus den auf Basis des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb Ihrer Anlage einschließlich der geplanten Nebeneinrichtungen nicht entgegenstehen. Insofern war die Genehmigung nach § 6 BImSchG zu erteilen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Anne Kathrin Baston

Anhang I zum Genehmigungsbescheid 63 – 03725 2022 - bast vom 05.05.2023

**Inhaltsverzeichnis**

Die Angaben der Seitenzahlen schließen ggfls. vorhandene Deckblätter mit ein.

	<b>Deckblatt</b>	<b>2</b>	<b>Seiten</b>
	Inhaltsverzeichnis	2	Seiten
<b>1.</b>	<b>Antrag (Übersicht)</b>	<b>1</b>	<b>Seite</b>
1.1.	Antragsformular	7	Seiten
1.2.	Kurzbeschreibung	6	Seiten
<b>2.</b>	<b>Pläne (Übersicht) (Eingang: 29.03.2023)</b>	<b>1</b>	<b>Seite</b>
2.1.	Topographische Karte (Eingang: 29.03.2023)	2	Seiten
2.2.	Deutsche Grundkarte (Eingang: 29.03.2023)	2	Seiten
2.3.	Katasterplan (Eingang: 29.03.2023)	2	Seiten
2.4.	Werkslage- und Gebäudeplan (Eingang: 29.03.2023)	2	Seiten
2.5.	Bebauungsplan (Eingang: 29.03.2023)	2	Seiten
<b>3.</b>	<b>Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz (Übersicht) (Eingang: 29.03.2023)</b>	<b>1</b>	<b>Seite</b>
	Anschreiben des Architekturbüros Reymann Architekten vom 28.03.2023 zu Nachforderungen des Bauordnungsamtes Bocholt	3	Seiten
	Bauantragsformular (Eingang: 29.03.2023)	2	Seiten
	Amtlicher Lageplan (Eingang: 29.03.2023)	1	Seite
	Berechnungen inkl. Pläne (Eingang: 29.03.2023)		
	- Übersicht zur GRZ-Berechnung	1	Seite
	- Berechnung der überbauten Fläche vom 15.02.2018	1	Seite
	- Berechnung des umbauten Raumes vom 15.02.2018	1	Seite
	- Berechnung der Nutzflächen vom 15.02.2018	5	Seiten
	- Berechnung der notwendigen PKW-Stellplätze vom 15.02.2018	1	Seite
	- Berechnung der Rohbau-/Herstellungskosten vom 15.02.2018	1	Seite
	- Berechnung der mittleren Geländehöhe über N.N. vom 15.02.2018	1	Seite
	- Berechnung der Höhe des Fußbodens des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der Geländeoberfläche vom 15.02.2018	1	Seite
	- Veränderungen der o.g. Berechnungen durch das vorliegende Vorhaben	2	Seiten
	Geodatenplan (Eingang: 29.03.2023)	1	Seite
	Pläne (Maschinenaufstellungsplan, Ansichten) (Eingang: 29.03.2023)	4	Seiten
	Baubeschreibung (Eingang: 29.03.2023)	2	Seiten
	Brandschutzkonzept Projektnummer 2022-198 der IKER Lanvers Ingenieure GmbH & Co. KG vom 24.03.2023 (Eingang: 29.03.2023)	54	Seiten
	Betriebsbeschreibung (Eingang: 29.03.2023)	3	Seiten
	Berechnung BGF und BRI (Eingang: 29.03.2023)	1	Seite
	Angabe der veranschlagten Herstellungskosten bzw. Berechnung des Brutto-Rauminhalts (Eingang: 29.03.2023)	1	Seite
	Luftbild Standort Windsackanlage (Eingang: 29.03.2023)	1	Seite
	Statistik zum Bauantrag (Eingang: 29.03.2023)	3	Seiten
	Vollmacht für den Architekten (Eingang: 29.03.2023)	1	Seite
<b>4.</b>	<b>Anlage und Betrieb (Übersicht) (Eingang: 29.03.2023)</b>	<b>2</b>	<b>Seiten</b>
4.1.	Beschreibungen (Eingang: 29.03.2023)		
4.1.1.	Beschreibung der Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren (Eingang: 29.03.2023)	7	Seiten
	- Prozessbeschreibung Produktion „Allmeat“ in Weißblechdosen als Alleinfutter	3	Seiten
		34	Seiten

	- Unterlagen zum Biofilter (BE 180)		
4.1.2.	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung (Eingang: 29.03.2023)	1	Seite
4.1.3.	Maßnahmen zur Anlagensicherheit (Eingang: 29.03.2023)	1	Seite
4.1.4.	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen (Eingang: 29.03.2023)	2	Seiten
4.1.5.	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und –beseitigung (Eingang: 29.03.2023)	1	Seite
4.1.6.	Beschreibung von Kühlsystemen (Eingang: 29.03.2023) - Übereinstimmungserklärung Verdunstungskühlanlage mit der 42. BImSchV	1 1	Seite Seite
4.1.7.	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung (Eingang: 29.03.2023)	1	Seite
4.1.8.	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren (Eingang: 29.03.2023)	2	Seiten
4.1.9.	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Eingang: 29.03.2023), inkl. - Gefahrstoffkataster	1 1	Seite Seite
4.1.10.	Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen / Apparateliste (Eingang: 29.03.2023)	1	Seite
4.1.11.	Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser (Eingang: 29.03.2023)	1	Seite
4.1.12.	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (Eingang: 29.03.2023)	1	Seite
4.2.	Schematische Darstellung (Fließbilder inkl. Stofflisten)	4	Seiten
4.3.	Maschinenaufstellungsplan (Eingang: 29.03.2023) inkl. - Unterlagen zum Dampfautomaten von Certuss - Technische Daten zur geplanten Verdunstungskühlanlage	2 8 1	Seiten Seiten Seite
4.4.	Immissionsprognosen (Eingang: 17.03.2023) - Schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 5250.1/01 vom 7.11.2022 der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH - Geruchstechnischer Bericht G22189.1/01 vom 18.02.2022 der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH --> noch ergänzen! - Geruchstechnischer Bericht Nr. G22189.1/02 vom 13.03.2023 als Ergänzung zum Bericht Nr. G22189.1/01 vom 18.10.2022 der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH - Schornsteinhöhenberechnung Bericht Nr. 5250.9/01 vom 7.11.2022 der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH	1 32 42 28 24	Seite Seiten Seiten Seiten Seiten
4.5.	Formulare (Eingang: 17.03.2023)	1	Seite
4.5.1.	Betriebseinheiten, Formular 2 (Eingang: 17.03.2023)	4	Seiten
4.5.2.	Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite, Formular 3 (Eingang: 17.03.2023)	22	Seiten
4.5.3.	Emissionen Luft, Formular 4 – Blatt 1 (Eingang: 17.03.2023)	6	Seiten
4.5.4.	Emissionen Abwasser, Formular 4 – Blatt 2 (Eingang: 17.03.2023)	6	Seiten
4.5.5.	Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Formular 4 – Blatt 3 (Eingang: 17.03.2023)	8	Seiten
4.5.6.	Quellenverzeichnis Luft, Formular 5 (Eingang: 17.03.2023)	2	Seiten
4.5.7.	Abgasreinigung, Formular 6 – Blatt 1 (Eingang: 17.03.2023)	4	Seiten
4.5.8.	Abwasserreinigung/ -behandlung, Formular 6 – Blatt 2 (Eingang: 17.03.2023)	2	Seiten

4.5.9.	Niederschlagsentwässerung, Formular 7 (Eingang: 17.03.2023)	4	Seiten
4.5.10.	Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1 (Eingang: 17.03.2023)	28	Seiten
4.5.11.	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2 (Eingang: 17.03.2023)	3	Seiten
4.5.12.	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.3 – Blatt 1-2 (Eingang: 17.03.2023)	4	Seiten
4.5.13.	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Formular 8.4 (Eingang: 17.03.2023)	4	Seiten
4.5.14.	Rohrleitungen zum Transport flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5 – Blatt 1-2 (Eingang: 17.03.2023)	3	Seiten
4.6.	Angaben bei IED-Anlagen, Übersicht	1	Seite
4.6.1.	Vorprüfung für die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts, Projektnummer 22-4631 vom 3. April 2023 der GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH	119	Seiten
<b>5.</b>	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Übersicht</b>	<b>1</b>	<b>Seite</b>
5.1.	Klärung des UVP-Erfordernisses	1	Seite
5.2.	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	2	Seiten
5.3.	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	3	Seiten
5.4.	Vorprüfung des Einzelfalles („A“- und „S“-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG	9	Seiten
<b>6.</b>	<b>Angaben zum Störfallrecht</b>	<b>1</b>	<b>Seite</b>
<b>7.</b>	<b>Wasserrechtliche Antragsunterlagen (Übersicht) (Eingang: 17.03.2023)</b>	<b>1</b>	<b>Seite</b>
7.1.	Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung, aus Kühlsystemen und der Dampferzeugung nach Anhang 31 der Abwasserverordnung (Eingang: 17.03.2023), inkl. - Herstellerbescheinigung Waterdos CIT 48 - Herstellerbescheinigung Waterdos PHZ 12	3 1 1	Seiten Seite Seite
	Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser aus der Verarbeitung tierischer Nebenprodukte nach Anhang 20 der Abwasserverordnung, inkl. - Übersicht der Abwasserströme, Behandlungsschritte, Messstellen, Ableitung	2 1	Seiten Seite
<b>8.</b>	<b>Sonstige Unterlagen (Übersicht) (Eingang: 29.03.2023)</b>	<b>1</b>	<b>Seite</b>
8.1.	Sicherheitsdatenblätter	422	Seiten
8.2.	Unterlagen zum Thema AwSV, inkl. - Gutachten nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV (Gutachten Nr.: NW-2303-MT-1) vom 10.03.2023 des Sachverständigen Michael Tomczak - AwSV-Planung zur Heizölstrecke vom Abfüllplatz bis zum Dampferzeuger und Heizöllieferung (Projekt-Nr.: 23013) vom 10.03.2023 des Ingenieurbüros für Umwelt- und Verfahrenstechnik - AwSV-Anlagenkataster (Projekt-Nr. 22088.1) des Ingenieurbüros für Umwelt- und Verfahrenstechnik - Stellungnahme zur Höhenkorrelation zwischen Hochwassereinstau und Heizöltank sowie Brenner am Dampferzeuger (Projekt-Nr.: 22088.1) vom 20.03.2023 des Ingenieurbüros für Umwelt- und Verfahrenstechnik - Gutachterliche Stellungnahme zum Abscheider der Ableitfläche vom 13.03.2023 (Zeichen 23013/MT/Me) des Ingenieurbüros für Umwelt- und Verfahrenstechnik	1 5 11 7 5 3	Seite Seiten Seiten Seiten Seiten Seiten
<b>9.</b>	<b>Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen</b>	<b>1</b>	<b>Seite</b>

**Zitierte Vorschriften und Fundstellen**

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I Seite 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I Seite 1726)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I Seite 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I Seite 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I Seite 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I Seite 2428)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973, 1001), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I Seite 3436)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV – vom 12.07.2017 (BGBl. I Seite 2379), zuletzt geändert durch Berichtigung der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider vom 09.02.2018 (BGBl. I Seite 189, 202)
44. BImSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13.06.2019 (BGBl. I Seite 785, 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I Seite 1801)
AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I Seite 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I Seite 87)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I Seite 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.03.2022 (BGBl. I Seite 473)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I Seite 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22.12.2020 (BGBl. I Seite 3334)
ASR A1.8	Technische Regeln für Arbeitsstätten „Verkehrswege“ (Ausgabe März 2022), Abrufbar unter: <a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html</a>
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Seite 906), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1328)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. Seite 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.04.2022 (GV. NRW. Seite 554)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)

BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I Seite 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 – vom 21.07.2018 (GV. NRW Seite 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW Seite 1086)
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I Nr. 35), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.07.2017 (BGBl. I Seite 1966)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I Seite 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I Seite 3146)
DSchG NRW	Nordrhein-Westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13.04.2022 (GV.NW Seite 662)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09.07.2021 (BGBl. I Seite 2598)
Erlass ErsatzbaustoffV	zur Erlass „Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung; Übergangsregelungen und –fristen gemäß § 27 ErsatzbaustoffV“ (Aktenzeichen IV-3 61.05.05.05) des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Abrufbar unter: <a href="https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/gewerbeabfall">https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/gewerbeabfall</a>
Erlass LABO-Arbeitshilfe	LABO- Erlass „Neue LABO-Arbeitshilfe Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser und Hinweise zur LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ vom 25.03.2020 (Aktenzeichen IV-2 460.20.01) des Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes-Nordrheinwestfalen
EnEV	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I vom 26.07.2007, S. 1519)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I Seite 1970, ber. Seite 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.05.2022 (BGBl. I Seite 747)
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung – GasHDrLtgV) vom 18.05.2011 (BGBl. I Seite 928), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I Seite 706)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. Seite 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. 2015 Seite 7626)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I Seite 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21.07.2021 (BGBl. I Seite 3115)
GEG	Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

GEG-UVO	Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-UVO) vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 782)
IE-Richtlinie (IED)	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, Seite 17 - 119)
LABO-Arbeitshilfe	„Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 16.08.2018
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – vom 25.06.1995 (GV. NRW. Seite 926, SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. Seite 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. Seite 1470)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV. NRW. Seite 723 / SGV. NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18.02.2022 (GV. NRW. Seite 404)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. Seite 503), zuletzt geändert durch Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI.Nr. 48 – 54, Seite 1050)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I Seite 540) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
VO (EG) 1069/2009	Nr. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L170 vom 25.6.2019, S. 1)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I Seite 3901)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. Seite 268), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. Seite 122)

**Fortgeltende umweltrechtliche Nebenbestimmungen aus alten Bescheiden (nachrichtlich)**

Folgende umweltrechtliche Nebenbestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb der Ammoniakkälteanlage und der BHKW-Motoren, sowie für Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage aus den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden vom 11.04.2017 (Az.: 63-01930/2016-bast) und vom 19.12.2019 (Az.: 63-00625/2018-wies) bleiben bestehen. Die Nummer der Nebenbestimmung bezieht sich auf den jeweiligen Genehmigungsbescheid.

**Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**

IV.3.6 (2017) Die Schalleistungspegel der folgenden stationären Aggregate dürfen die in der Tabelle genannten Werte nicht überschreiten:

<b>Anlagenteil</b>	<b>Standort/Lage</b>	<b>Schalleistungspegel</b>
Notkühler	Dach Versandbereich	90 dB(A)
Zuluft (Dachhaube) Kälteraum	Dach Kälteraum	85 dB(A)
Abluftventilator Kälteraum	Dach Kälteraum	94 dB(A)
Abluftventilator Plattenfroster	Dach Plattenfroster	94 dB(A)
Lüftungsgerät Produktion (Ansaugseite)	Dach Produktion	80 dB(A)

IV.3.2 (2019) Die Verdunstungskondensatoren Zellen 1-2 auf dem Dach des Technikgebäudes sind so auszuführen, dass die in der nachfolgenden Tabelle genannten Schalldruckpegel eingehalten werden können:

<b>Anlagenbezeichnung</b>	<b>Schalldruckpegel in 15 m Entfernung</b>
Verdunstungskondensator Oberkante (je Zelle)	69 dB(A)
Verdunstungskondensator Stirnseite (je Seite, je Zelle)	67 dB(A)
Verdunstungskondensator Motorseite (je Seite, je Zelle)	63 dB(A)

Die Verdunstungskondensatoren dürfen erst betrieben werden, nachdem der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken die Einhaltung dieser Anforderungen gutachterlich bestätigt worden ist.

IV.3.4 (2019) Die Zuluft- und Abluftöffnungen der BHKW-Motoren auf dem Dach des BHKW-Raumes sind mit Schalldämmkulissen auszustatten und der Abgaskamin ist mit Sekundär- und Primärmaßnahmen auszurüsten, so dass folgende Schalldruckpegel unter Volllast eingehalten werden können.



<b>Anlagenteil</b>	<b>Schalldruckpegel in 10 m Entfernung</b>
Zuluft BHKW	47 dB(A)
Abluft BHKW	47 dB(A)
Abgaskamin Dampfkessel	50 dB(A)

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Fachabteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz des Kreises Borken die Installation geeigneter schalldämmender Bauteile oder die Einhaltung der genannte Schalldruckpegel durch einen Gutachter zu bestätigen. (passt das zum aktuellen Gutachten + Hinweis wg. Abnahme)

IV.3.5 (2019) Die Abgase der BHKW-Motoren sind über einen Kamin mit einer Höhe von mindestens 21,7 m über Grund abzuleiten.

### **Nebenbestimmungen zum Wasserrecht**

IV. 4.8 (2017) Die für die in der Abwasserbehandlung anfallenden Feststoffe (Siebrückstände) aufgestellten Container und deren Abstellplätze sind dicht und beständig auszubilden. Auf den Abstellplätzen anfallende organisch belastete Abwässer sind der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.

IV.4.13 (2017) Sämtliche im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Fleisch und Schlachtnebenprodukten anfallenden produktionspezifischen Abwässer dürfen erst nach der Reinigung in der Abwasserbehandlungsanlage in die städtische Kanalisation eingeleitet werden.

IV.4.15 (2017) Der Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage hat so zu erfolgen, das die festgesetzten Werte für die Einleitung in das öffentliche Kanalnetz gemäß der kommunalen Abwassersatzung eingehalten werden können.

IV.4.16 (2017) Die bei der Abwasserbehandlungsanlage zur Verwendung kommenden Bauteile müssen den DIN-Vorschriften entsprechen.

IV.4.17 (2017) Die abwasserrelevanten Anlagen, insbesondere Leitungen, Becken, Anschlüsse und Pumpen, in denen Abwasser geführt, behandelt oder gespeichert wird, sind dicht herzustellen, so dass das Austreten von Abwasser und das Eindringen von Grundwasser ausgeschlossen sind.

IV.4.18 (2017) Das mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlage beauftragte Betriebspersonal ist durch den Anlagenlieferanten detailliert einzuweisen. Die Unterrichtung des Betriebspersonals ist zu dokumentieren. Die Nachweise sind auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken vorzulegen.

IV.4.19 (2017) Die Vorschriften der Hersteller und Lieferanten für Betrieb und Wartung der Abwasserbehandlungsanlage sind zu beachten. Falls keine Vorschriften vorliegen, sind für die Abwasserbehandlungsanlage eine Betriebsanweisung, ein Revisionsplan und ein Wartungsplan zu erstellen und zu beachten. In der Betriebsanweisung ist für folgende Betriebszustände darzustellen, welche

Tätigkeiten durchzuführen bzw. Maßnahmen zu ergreifen sind:

- An- und Abfahrbetrieb
- Normalbetrieb
- Störfälle
- Stillstandszeiten/ Instandhaltung

IV.4.20 (2017) Vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage sind die für Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlage verantwortlichen Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken zu benennen. Personelle Änderungen sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken unverzüglich mitzuteilen.

IV.4.21 (2017) Es ist sicherzustellen, dass während des Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage jederzeit mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlage vertrautes Personal zur Verfügung steht.

IV.4.22 (2017) Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in die Kanalisation gelangen, unverzüglich, notfalls fernschriftlich oder fernmündlich der Stadt Bocholt und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken (Rufbereitschaft 02861 / 80 83 0) anzuzeigen. Dabei sind Art und Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

IV.4.23 (2017) Der ordnungsgemäße Zustand und die ordnungsgemäße Funktion der Abwasserbehandlungsanlage sind arbeitstäglich durch die verantwortliche Person zu überprüfen. Die Eigenüberwachung umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Optische Prüfung der Becken, Behälter, Pumpen, Leitungen und Anschlüsse auf Dichtigkeit und Bauzustand
- Zu- und Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch und sonstiger außergewöhnlicher Beschaffenheitsmerkmale
- Funktion von Abscheidereinrichtungen hinsichtlich Auffälligkeiten wie beispielsweise Feststoffauf- bzw. -abtrieb, Verstopfung, Agglomeration
- Zustand (soweit zugänglich) und Funktion von Probenahmestellen
- Weitere für die Anlage wesentliche klärtechnische, maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen.

Die Durchführung der Eigenkontrollen sowie die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch (siehe Nr. IV.4.27) zu dokumentieren.

IV.4.24 (2017) Die Abwassermenge im Zu- oder Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist zu messen. Die täglich behandelte Menge Abwasser ist im Betriebstagebuch zu protokollieren.

IV.4.25 (2017) Mindestens einmal wöchentlich an wechselnden Kalendertagen ist der Anteil an absetzbaren und abfiltrierbaren Stoffen im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage zu bestimmen.

IV.4.26 (2017) Sofern sich aus der Beurteilung der Betriebskenndaten die Notwendigkeit ergibt, Maßnahmen zu ergreifen, sind diese sowie die Auswirkung der ergriffenen Maßnahmen ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

IV.4.27 (2017) Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für die Abwasserbehandlungsanlage ein Betriebstagebuch zu erstellen. Im Betriebstagebuch sind die Ergebnisse und Beurteilungen der Eigenkontrollen (siehe Nr. IV.4.23 bis IV.4.25), Ermittlungen und Untersuchungen sowie besondere Betriebszustände und getroffenen Maßnahmen zu vermerken. Aus dem Betriebstagebuch müssen darüber hinaus folgende Punkte hervorgehen:

- Wesentliche Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen
- Besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, Störmeldungen aus Überwachungssystemen
- Angaben über Betrieb und Wartung der Abwasseranlagen, wie der Pumpanlagen
- Angaben über bei der Abwasserbehandlung anfallende Abfälle (abwasserbürtige Abfälle) und deren Verbleib, sowie die externe Entsorgung von Abwasser und Schlämmen.

Das Betriebstagebuch sowie alle damit verbundenen Aufzeichnungen sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken auf Verlangen vorzulegen.

Das Betriebstagebuch kann mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. In diesem Fall sind geeignete Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen.